

Verlautbarungsblatt I

des

Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 2018

Wien, 13. Juli

**81. Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DB WÜ);
Neufassung 2018 – Anordnung**

Erlass vom 3. Juli 2018, GZ S93747/53-AusbA/2018



**Durchführungsbestimmungen für
Waffenübungen (DB WÜ)**

INHALT

- 1. Grundlagen**
- 2. Präsenzdienststart Milizübung**
 - 2.1 Zweck
 - 2.2 Dauer
 - 2.3 Heranziehung
 - 2.4 Heranziehung von Wehrpflichtigen, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder Wehrdienst als Zeitsoldat oder Ausbildungsdienst geleistet haben
- 3. Richtlinien für die freiwillige Meldung zu weiteren Milizübungen**
 - 3.1 Grundlage
 - 3.2 Mindestausmaß
 - 3.3 Weiterbildung
 - 3.4 Meldezeitpunkt
- 4. Präsenzdienststart Freiwillige Waffenübung**
 - 4.1 Grundlagen
 - 4.2 Grundsätze
 - 4.3 Ergänzende Regelungen zur Handhabung der Annahme von Meldungen zu freiwilligen Waffenübungen
 - 4.4 Ausbildungszwecke
 - 4.4.1 Ausübung der Einsatzfunktion
 - 4.4.2 Fortbildung in der Einsatzfunktion
 - 4.4.3 Grundauf- und Weiterbildung für eine Führungsebene
 - 4.4.4 Ausbildung nach im Einzelfall verfügbaren Ausbildungsgängen und im Zuge von Nachhollaufbahnen
 - 4.4.5 Grundauf- und Fortbildung für eine Zusatzfunktion sowie Ausübung dieser Zusatzfunktion
 - 4.4.6 Verwendung als Ausbilder
 - 4.4.7 Maßnahmen der Einsatzvorbereitung und der Abschlussmaßnahmen nach einem Einsatz
 - 4.4.8 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungs(über)prüfungen
 - 4.4.9 Ausbildung für auslandsorientierte Aufgaben und Übungsteilnahme im Ausland nach dem KSE-BVG
- 5. Beorderten-Waffenübung**
 - 5.1 Zweck
 - 5.2 BWÜ-Rhythmus
 - 5.3 Dauer
 - 5.4 Vorbereitung
 - 5.4.1 Vorbesprechung
 - 5.4.2 Vorbereitungswaffenübung
 - 5.4.3 Vorstaffelung
 - 5.5 Durchführung
 - 5.5.1 Allgemeines
 - 5.5.2 Zeitordnung
 - 5.5.3 Zusätzliche Maßnahmen
 - 5.6 Abschlussmaßnahmen
 - 5.6.1 Nachstaffelung
 - 5.6.2 Nachbesprechung
 - 5.7 Teilnahmepflicht
 - 5.8 Laufbahnerfordernisse
 - 5.9 Speicherung im PERSIS
 - 5.10 Sonstiges - Einberufungsautomatik
 - 5.10.2 Ort der Einberufung
 - 5.10.3 „Rest-Milizübungstage“
 - 5.10.4 Einberufung unter Berücksichtigung der Anreise
- 6. Sonderwaffenübung**
 - 6.1 Zweck und Inhalte

- 6.2 Durchführung
- 7. Lehrgänge, Kurse und Seminare**
- 7.1 Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung
- 7.2 Kursplatzsicherung
- 7.3 Einberufung zur Präsenzdienstleistung Milizübung
- 7.4 Einberufung zur Präsenzdienstleistung freiwillige Waffenübung
- 7.5 Dienstzuteilung
- 7.6 Evidenzhaltung der zu erwartenden Stände
- 7.7 Abschluss der Kursplatzvergabe
- 7.8 Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren in Freiwilliger Milizarbeit
- 8. Allgemeine Bestimmungen**
- 8.1 Jahresplanung und Programmerstellung
- 8.2 Vorverständigung
- 8.3 Versendung von Formblättern
- 8.4 Einberufung zu Milizübung und freiwilligen Waffenübungen
- 8.5 Militärärztliche Untersuchungen
- 8.6 Befreiung von der Präsenzdienstleistungspflicht
- 8.7 Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles
- 8.8 Durchführung der Ausbildung
- 8.9 Personalbearbeitung und Veränderungsdienst
- 8.10 Versorgung
- 8.11 Überprüfung der Heereskraftfahrer
- 8.12 Transport mit gemieteten Kraftfahrzeugen
- 8.13 Auswertung der Waffenübung
- 8.14 Information und Werbung
- 9. Maßnahmenverzeichnisse und Übersichten**
- 9.1 Übersicht über den Ablauf der Vorbereitung, Durchführung und Abschlussmaßnahmen bei Waffenübungen
- 9.2 Inhalte der Vorverständigung
- 9.3 Protokoll über die Vorbesprechung
- 9.4 Maßnahmen für den Entlassungsvorgang
- 9.5 Inhalte der Nachbesprechung
- 10. Richtlinien für die Ausbildung bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation**
- 10.1 Ausbildungsschwergewicht
- 10.2 Gefechtsübungen bis zur Ebene kleiner Verband
- 10.3 Gefechtsübungen im großen Verband
- 10.4 Stabsübungen und Übungen am Führungssimulator
- 10.5 Praktische Ausbildung im Organisationselement bzw. in der Teileinheit
- 10.6 Schießausbildung
- 10.7 Methodische Richtlinien
- 11. Weitere anzuwendende Bestimmungen**
- 12. In- und Außerkraftsetzung**

Die in den folgenden Bestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Grundlagen

Wehrpflichtige leisten Waffenübungen in der Präsenzdienststart Milizübungen gemäß § 21 WG 2001 und in der Präsenzdienststart freiwillige Waffenübungen gemäß § 22 WG 2001. Frauen, die den Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben, können Miliztätigkeiten gemäß WG 2001 ebenfalls in Form der Präsenzdienststart freiwilligen Waffenübungen und Milizübungen ausüben.

2. Präsenzdienststart Milizübung

2.1 Zweck

Die Präsenzdienststart Milizübung dient der Heranbildung von Wehrpflichtigen für Kader- und Mannschaftsfunktionen sowie zur Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen in dieser Funktion. Die Heranziehung von Wehrpflichtigen zur Präsenzdienststart Milizübung in einer anderen Verwendung als im Zweck angegeben, ist unzulässig, auch wenn eine aufrechte Milizübungspflicht besteht.

2.2 Dauer

Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt für

- Offiziersfunktionen 150 Tage,
- Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und
- die übrigen Funktionen 30 Tage.

Wechselt der Wehrpflichtige in eine andere Funktion (Offz, UO oder übrige Funktion) ändert sich die Milizübungspflicht auf die für die jeweilige Funktion vorgesehene Dauer. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur freiwilligen Meldung zu weiteren Milizübungen.

2.3 Heranziehung

Verpflichtete Personen sind, entsprechend dem vorgegebenen Zweck, zur Präsenzdienststart Milizübungen heranzuziehen

- zur Ausübung der Einsatzfunktion bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation oder zur Fortbildung in der Einsatzfunktion bei Sonderwaffenübungen,
- zur Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Seminaren im Rahmen der verpflichtenden Grundaus- und Weiterbildung.

Unselbständig Erwerbstätige können ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren zur Präsenzdienststart Milizübungen herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

Die Heranziehbarkeit zur Präsenzdienststart Milizübungen auf Grund einer freiwilligen Meldung wird von der Anzahl der Übungstage sowie vom Ende der Wehrpflicht bestimmt. Die Wehrpflicht endet

- für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen, mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden,
- für alle anderen verpflichtete Personen mit Vollendung des 50. Lebensjahres.

2.4 Heranziehung von Wehrpflichtigen, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder Wehrdienst als Zeitsoldat oder Ausbildungsdienst geleistet haben

Gemäß § 61 Abs. 3 WG 2001 sind Wehrpflichtige, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört oder Wehrdienst als Zeitsoldat oder Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben, auch ohne freiwillige Meldung und ohne Auswahlbescheid „ex lege“ milizübungspflichtig. Diese Bestimmungen gelten nicht für Frauen. Die Verpflichtung zur Leistung der Präsenzdienststart Milizübungen besteht in diesen Fällen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres.

Die Einberufung einer solchen Person zu Milizübungen ist zulässig

- wenn sie während ihres bisher geleisteten Wehrdienstes für eine Einsatzfunktion ausgebildet worden ist und

- wenn sie, abhängig vom militärischen Bedarf und von der persönlichen Eignung, in der Einsatzorganisation unbefristet beordert oder für eine solche Beordnung vorgesehen ist oder wenn ihre Heranbildung für eine Einsatzfunktion in Aussicht genommen ist, auch wenn die Beordnung in dieser Funktion noch nicht besteht.

Kommt auf Grund mangelnder Eignung oder mangelnden Bedarfes die Ausübung einer Einsatzfunktion durch den betreffenden Wehrpflichtigen nicht mehr in Betracht, ist eine Einberufung zur Präsenzdienstleistung Milizübungen – trotz aufrechter „ex lege“ – Milizübungspflicht – unzulässig. Diesbezügliche Anträge an die Militärbehörde (Ergänzungsabteilung des Militärkommandos) sind zu unterlassen.

3. Richtlinien für die freiwillige Meldung zu „weiteren Milizübungen“

3.1 Grundlage

Gemäß § 21 Abs.1 WG 2001 beträgt das Höchstaussmaß freiwilliger Meldungen zu „weiteren Milizübungen“ das Doppelte des Umfanges der mit der Einsatzfunktion verbundenen ursprünglichen Milizübungsverpflichtung somit für Personen

- in Offiziersfunktion 300 Tage,
- in Unteroffiziersfunktion 240 Tage und
- für die übrigen Funktionen 60 Tage.

Daraus ergibt sich ein höchstmögliches Gesamtausmaß aus ursprünglicher Verpflichtung und „weiteren Milizübungen“ für Personen in Offiziersfunktion von 450 Tagen, in Unteroffiziersfunktion 360 Tagen und in allen übrigen Funktionen von 90 Tagen.

3.2 Mindestausmaß

Hinsichtlich des Mindestausmaßes an weiteren Milizübungen wird festgelegt: Jede freiwillige Meldung zu „weiteren Milizübungen“ hat jenes Ausmaß zu umfassen, durch welches nach Erfüllung der ursprünglichen Milizübungspflicht die Teilnahme an mindestens einer Waffenübung im Rahmen der Einsatzorganisation (Beordneten-Waffenübung in der Dauer von vier bis zehn Tagen) in vollem Umfang gewährleistet ist.

Meldet sich die Person zu einem höheren Ausmaß an „weiteren Milizübungen“, so hat der Gesamtumfang jeweils das Mehrfache der Normdauer einer Beordneten-Waffenübung zu umfassen.

3.3 Weiterbildung

Strebt eine Person eine Funktion an, die eine Weiterbildung erfordert, und ist er von seinem Kommandanten für eine solche vorgesehen, muss durch die freiwillige Meldung zu „weiteren Milizübungen“ die Verwendung in der vorgesehenen Funktion bei mindestens zwei Beordneten-Waffenübungen nach Abschluss der Weiterbildung gewährleistet sein. Das Gesamtausmaß der „weiteren Milizübungen“ hat daher den erforderlichen Zeitbedarf für die Weiterbildung und Verwendung zu umfassen.

Meldungen zu freiwilligen Waffenübungen, welche eine Weiterbildung zum Ziel haben (Lehrgänge, Kurse, Seminare), sind nur anzunehmen, wenn eine Übungsverpflichtung im entsprechenden Umfang vorliegt – Abgabe einer freiwilligen Meldung zu „weiteren Milizübungen“, damit die Heranziehung zur Beordneten-Waffenübung nach erfolgter Weiterbildung sichergestellt ist.

Hat die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen aufgrund des § 61 Abs. 3 WG 2001 „ex lege“ bestanden und ist diese erloschen, haben sich diese Wehrpflichtigen freiwillig zu Milizübungen zu melden.

3.4 Meldezeitpunkt

Meldungen zu „weiteren Milizübungen“ können jederzeit, auch mehrmals, nach der erstmaligen freiwilligen Meldung oder nach der Verpflichtung mit Auswahlbescheid abgegeben werden.

4. Präsenzdienstleistung Freiwillige Waffenübungen

4.1 Grundlagen

Gemäß § 22 WG 2001 dienen freiwillige Waffenübungen Ausbildungszwecken; diese sind grundsätzlich auf die Erlangung von Kenntnissen und Fertigkeiten gerichtet, die den Wehrpflichtigen zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Einsatzorganisation befähigen.

Gemäß § 39 Abs. 5 WG 2001 sind Frauen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, zu Miliztätigkeiten berechtigt. Dazu zählen nach § 39 Abs. 1 WG 2001 freiwillige Waffenübungen nach § 22 WG 2001.

Die Verfahrensregelungen über Meldevorgang, Annahmehberechtigung und Einberufung sind im Erlass „Freiwillige Waffenübungen; Durchführungsbestimmungen“ in der geltenden Fassung festgelegt.

4.2 Grundsätze

4.2.1 Gezielte Einladung durch das mobverantwortliche Kommando

Der mobverantwortliche Kommandant hat die Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung zur Teilnahme an den zur Vorbereitung für die Ausübung ihrer Einsatzfunktion wichtigen Ausbildungsmaßnahmen gezielt einzuladen.

4.2.2 Kritische Prüfung der freiwilligen Waffenübung durch das mobverantwortliche Kommando

Andererseits hat der mobverantwortliche Kommandant Meldungen zu freiwilligen Waffenübungen bei ihrer Entgegennahme einer kritischen Prüfung auf Notwendigkeit und Nutzen hinsichtlich des angestrebten Ausbildungszweckes zu unterziehen.

4.2.3 Angabe des Ausbildungszweckes auf der Meldung zur freiwilligen Waffenübung

Auf der Meldung zur freiwilligen Waffenübung (gegebenenfalls auf einem angefügten Beiblatt) ist als Ausbildungszweck die beabsichtigte, tatsächliche konkrete Tätigkeit bzw. Verwendung der Person anzugeben.

4.2.4 Prüfung des Ausbildungszweckes durch die Militärbehörde

Die für die Verfügung der Einberufung zuständige Militärbehörde (Ergänzungsabteilung/Militärkommando, für Frauen in Milizverwendung das Heerespersonalamt) hat die Rechtskonformität der Annahme oder Nichtannahme der Meldung zu freiwilligen Waffenübungen und die Zuordnung der beabsichtigten konkreten Tätigkeit oder Verwendung zum verfolgten Ausbildungszweck zu prüfen.

4.3 Ergänzende Regelungen zur Handhabung der Annahme von Meldungen zu freiwilligen Waffenübungen

Die in den Durchführungsbestimmungen für Freiwillige Waffenübungen dem mobverantwortlichen Kommando zugeordnete Entscheidungsbefugnis über die Annahme von Meldungen zu freiwilligen Waffenübungen gilt bei Meldungen zum Zwecke der Personalauswahl für KIOP-KPE, für KIOP-FORMEIN und für die Entsendung in das Ausland, zum Zwecke der Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen für eine Aufnahme in KIOP- KPE oder für eine Einteilung in KIOP-FORMEIN sowie zum Zwecke der Ausbildung für einen Auslandseinsatz für das jeweils beauftragten formierungsverantwortlichen Kommando gleichermaßen.

Meldungen zu freiwilligen Waffenübungen zum Zwecke der Weiterbildung, der Kraftfahrausbildung, der Militärfallschirmspringerausbildung und der Ausbildung zu Zusatzfunktionen (qualifiziertes Alpinpersonal, qualifiziertes Ausbildungspersonal für Führungsverhalten, Informationsoffiziere) dürfen nur angenommen werden, wenn nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Ausbildungsganges eine Milizübungspflicht besteht, die eine Verwendung in der Einsatzfunktion bei mindestens zwei Beordneten-Waffenübungen zulässt.

4.4 Ausbildungszwecke

Als Ausbildungszwecke gelten

- Ausübung der Einsatzfunktion,
- Fortbildung in der Einsatzfunktion,
- Grundaus- und Weiterbildung für eine Führungsebene,
- Ausbildung nach im Einzelfall verfügbaren Ausbildungsgängen und im Zuge von Nachhollauffahrten,
- Grundaus- und Fortbildung für eine Zusatzfunktion sowie die Ausübung dieser Zusatzfunktion,
- Verwendung als Ausbilder,
- Maßnahmen der Einsatzvorbereitung und der Abschlussmaßnahmen nach einem Einsatz (Teilnahme an einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b bis c im Zusammenhang mit einer Heranziehung zu einem Einsatz nach § 41 Abs. 2 WG 2001),
- Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungs(über)prüfungen,
- Ausbildung für auslandsorientierte Aufgaben und Übungsteilnahme nach dem KSE-BVG.

Zu den Ausbildungszwecken wird im Einzelnen festgelegt:

4.4.1 Ausübung der Einsatzfunktion

Dieser Ausbildungszweck umfasst die Teilnahme

- an Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation (BWÜ – Kursschlüssel 590, WÜ in der MobOrg) und Sonderwaffenübungen (SWÜ und SWÜ*), einschließlich der erforderlichen Vorbereitung, der Abschlussmaßnahmen und der Auswertung;
- an militärischen Übungen und Ausbildungsmaßnahmen der präsenten Kräfte in Ausübung der Einsatzfunktion einschließlich der erforderlichen Vorbereitung, der Abschlussmaßnahmen und der Auswertung.

Hiezu zählt auch die Wahrnehmung der Aufgaben als Kommandant im Rahmen der personellen Einsatzvorbereitung im Sinne des § 32 des Wehrgesetzes 2001, wie z.B. Auswahl der Wehrpflichtigen für die Beorderung und deren Einteilung und führen des Laufbahngespräches, Mitwirkung an der Werbung für die freiwillige Meldung zu Milizübungen bei den beim Partnerverband in Ausbildung stehenden Rekruten, sofern die Tätigkeit nicht in Freiwilliger Milizarbeit auszuführen ist.

4.4.2 Fortbildung in der Einsatzfunktion

Zweck der Fortbildung ist die Vertiefung und/oder Erweiterung einer für die jeweils ausgeübte Funktion vorhandenen Befähigung. Es obliegt dem mobverantwortlichen Kommando Fortbildungsmaßnahmen im eigenen Bereich vorausschauend zu planen und die Wehrpflichtigen des Milizstandes sowie die Frauen in Milizverwendung zur Teilnahme einzuladen.

Darüber hinaus sind geeignete Fortbildungsmaßnahmen zum Erwerb von Führungspraxis bei anderen Kommanden oder Truppen zu nutzen und die Wehrpflichtigen des Milizstandes sowie die Frauen in Milizverwendung zur Teilnahme daran einzuladen.

Falls die Fortbildung in der Einsatzfunktion durch Nutzung von im Ausbildungskalender angebotenen Lehrgängen, Kursen und Seminaren, die nicht als verpflichtender Bestandteil des Ausbildungsganges festgelegt sind, angezeigt ist, hat das mobverantwortliche Kommando die beabsichtigte Fortbildungsmaßnahme aus der für die Ausübung der Einsatzfunktion geforderten Qualifikation auf der Meldung zu freiwilligen Waffenübungen oder auf einem der Meldung angefügten Beiblatt zu begründen.

Die Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Seminaren, die der Ergänzung des militärischen Allgemeinwissens dient, wenn sie auch nicht unmittelbar aus der Wahrnehmung der Aufgaben in der Einsatzfunktion begründet ist, in Freiwilliger Milizarbeit bleibt unbenommen.

4.4.2.1 Ausbildung der Heereskraftfahrer

Grundlage sind die Durchführungsbestimmungen für die Kraftfahrausbildung in der jeweils geltenden Fassung. Gemäß diesen Bestimmungen entscheidet der Kommandant des Truppenkörpers über die Teilnahme eines Wehrpflichtigen des Milizstandes sowie die Frauen in Milizverwendung an der Kraftfahrausbildung im Umfang der dienstlichen Notwendigkeit.

Bei Inanspruchnahme von freiwilligen Waffenübungen für diesen Ausbildungszweck ist durch das annahmehberechtigte Kommando die von der Einsatzfunktion abgeleitete dienstliche Notwendigkeit auf der Meldung zu freiwilligen Waffenübungen oder auf einem angefügten Beiblatt zu begründen.

Für die Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung vor Einteilung zur Kraftfahrausbildung sind die diesbezüglichen Regelungen in den Durchführungsbestimmungen für die Heereslenkerberechtigung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

4.4.2.2 Militär-Fallschirmspringer-Ausbildung

Grundlage sind die Durchführungsbestimmungen für das „Militärfallschirmspringen im Bundesheer“.

Die Militär-Fallschirmspringer-Ausbildung ist für Wehrpflichtige des Milizstandes sowie Frauen in Milizverwendung, die in den Jagdkommandokräften und in Luftlandeteilen des Jägerbataillons 25 in Kaderfunktionen beordert sind, Bestandteil der Kaderausbildung für die Einsatzfunktion.

Die für die Erhaltung der Qualifikation im Rahmen der jeweiligen Berechtigung(en) gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 (MLPV 2012) erforderliche Teilnahme an der gesetzlich vorgeschriebenen Fort- und Weiterbildung setzt die entsprechende Beorderung voraus, ist aber unabhängig einer noch offenen Milizübungspflicht möglich.

Bei Inanspruchnahme von freiwilligen Waffenübungen für diesen Ausbildungszweck ist durch das annahmehberechtigte Kommando bei der Begründung der Notwendigkeit auf der Meldung zu freiwilligen Waffenübungen oder auf einem der Meldung angefügten Beiblatt auf die einschlägige Beorderung Bezug zu nehmen.

4.4.2.3 Qualifizierte Fremdsprachenausbildung

Zweck dieser Fortbildung ist die Erlangung und Erhaltung der geforderten Leistungsstufe in der fremdsprachlichen Qualifikation, bezogen

- auf die Beorderung im Verbindungsdienst, Nachrichtendienst oder Sprachmittlerdienst oder
- auf eine beabsichtigte Entsendung in das Ausland unter Steuerung durch das Sprachinstitut des Bundesheeres (SIB/LVAk).

Das mit SIB hergestellte Einvernehmen ist auf der Meldung zur freiwilligen Waffenübungen oder auf einem der Meldung angefügtem Beiblatt festzuhalten.

4.4.3 **Grundaus- und Weiterbildung für eine Führungsebene**

4.4.3.1 Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Seminaren als Bestandteile des Ausbildungsganges

Die derzeit geltenden Durchführungsbestimmungen für die Weiterbildung erfassen die Ausbildungsgänge für Wehrpflichtige bis zur Ebene Einheitskommandant und Offizier im Stab kleiner Verband (Dienstgrad Major).

Bei einer Inanspruchnahme von freiwilligen Waffenübungen zur Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Seminaren, die im zutreffenden Ausbildungsgang festgelegt sind, ist eine eigene Begründung nicht erforderlich.

4.4.3.2 Weiterbildung als Staboffizier oder Stabsunteroffizier

Die Auflagen für eine über die Ebene Stab kleiner Verband (für UO auch Einheit) und über die für diese Führungsebene in den normierten Ausbildungsgängen festgelegten Inhalte hinausgehende Weiterbildung zur Ausübung einer „Folgefunktion“ (Kommandant eines kleinen Verbandes, Offizier oder Unteroffizier im Stab eines großen Verbandes) erteilt das mobverantwortliche Kommando im Hinblick auf die in Aussicht genommene Beorderung.

Die Notwendigkeit der Grundaus- und Weiterbildung ist in der Meldung zur Präsenzdienststart freiwillige Waffenübung unter Bezugnahme auf die Folgefunktion zu begründen.

4.4.3.3 Ausbildung für die Überstellung in eine Verwendung der höheren Dienste

Die Ausbildung für eine Verwendung von Offizieren im höheren Dienst ist erst nach der Genehmigung der Zulassung der Ausbildung für die Überstellung in die Verwendungsgruppe O1 im Einzelfall durch BMLV zulässig.

4.4.4 **Ausbildung nach im Einzelfall verfügbaren Ausbildungsgängen und im Zuge von Nachhollaufbahnen**

Voraussetzung für die Heranziehung zu freiwilligen Waffenübungen zu diesem Ausbildungszweck ist die Genehmigung einer Nachhollaufbahn und/oder eines Ausbildungsganges für einen Wehrpflichtigen des Milizstandes sowie Frauen in Milizverwendung im Einzelfall durch das jeweils zuständige Militärkommando bzw. das HPA in Absprache mit AusbA/BMLV.

4.4.4.1 Ausbildung zum Kaderanwärter (BOA, MOA, BUOA, MUOA)

Grundlagen sind die „Durchführungsbestimmungen für die Kaderanwärterausbildung“ in der geltenden Fassung. Die Kaderanwärterausbildung selbst wird grundsätzlich im Ausbildungsdienst und als Militärperson auf Zeit (MZ) mit Fixgehalt durchlaufen.

Die Einberufung zu einer freiwilligen Waffenübung kann erfolgen

- wenn die Dauer des zu absolvierenden Ausbildungsabschnittes allein eine Einberufung zum Ausbildungsdienst nicht rechtfertigt, oder
- bei längeren Abschnitten (z.B. KAAusb 2) für den Zeitraum vom Beginn des Ausbildungsabschnittes bis zur Aufnahme als MZ mit Fixgehalt.

Die Berechtigung zur Annahme der freiwilligen Waffenübungen durch das mobverantwortliche Kommando/Dienststelle (unabhängig von der Dauer) ist mit Genehmigung/Festlegung des Ausbildungsganges durch die entscheidungsbefugte Militärbehörde (Militärkommando oder Heerespersonalamt) oder des BMLV gegeben.

4.4.5 Grundauf- und Fortbildung für eine Zusatzfunktion sowie Ausübung dieser Zusatzfunktion

Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung können neben ihrer Einsatzfunktion zur Erfüllung militärischer Aufgaben, die eine zusätzliche Ausbildung erfordern, herangezogen werden.

Diese umfasst:

- den Ausbildungsgang zur Erlangung der geforderten Qualifikation,
- die Maßnahmen zur Erhaltung der geforderten Qualifikation,
- die Ausübung der übertragenen Funktion.

Die Genehmigung zur Absolvierung des Ausbildungsganges gilt mit der Einteilung bzw. Namhaftmachung für die anzustrebende Funktion nach Auswahl durch das in den dafür maßgeblichen Durchführungsbestimmungen berufene Kommando als erteilt.

Als solche Zusatzfunktionen gelten:

4.4.5.1 Qualifiziertes Gebirgspersonal

Die Ausbildungsgänge sind in den „Durchführungsbestimmungen für die Gebirgsausbildung“ in der geltenden Fassung festgelegt. Die Einteilung zur Ausbildung zum Kommandanten im Gebirge, Heereshochgebirgsspezialisten und Heeresschiausbilder obliegt dem mobverantwortlichen Kommando. Die Auswahl der Auszubildenden muss dabei durch deren Beorderung in einer Truppe, zu dessen Aufgaben der Gebirgskampf zählt, begründet sein.

Bei besonderer Eignung kann ein Wehrpflichtiger, nach der Erreichung einer entsprechenden Gebirgsqualifikation, in den „Gebirgsausbilderkader“ aufgenommen werden. Die Anlässe, bei denen Ausbilder aus diesem Kader zum Einsatz kommen, sind im Ausbildungskalender festgelegt.

4.4.5.2 Qualifiziertes Personal/Führung

Die Voraussetzungen, der Ausbildungsgang und die Erfordernisse zur Erhaltung der Qualifikation sind im „Grundsatzterlass für die Ausbildung des qualifizierten Personals für Führung, Kommunikation und Andere“ in der geltenden Fassung festgelegt.

Die Einteilung bzw. Zulassung zum Auswahlseminar der Auszubildenden zum Trainer, Teamtrainer für die Führungsverhaltensausbildung trifft das mobverantwortliche Kommando.

Mit der Erreichung der jeweiligen Qualifikation ist die Voraussetzung für die Ausübung der Zusatzfunktion in Verwendung als Ausbilder im Rahmen von freiwilligen Waffenübungen gegeben.

Gemäß ggstdl. Grundsatzterlass erfolgt die Bestellung zum qualifizierten Personal/Führung durch die LVak/ZMF, diese ist dem Ausbildungskalender (Trainerliste) zu entnehmen.

4.4.5.3 Informationsoffizierswesen

Der Ausbildungsgang und die Erfordernisse zur Erhaltung der Qualifikation sind in den „Richtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen für das Informationswesen“ in der geltenden Fassung festgelegt.

Die Auswahl der Auszubildenden zu Informationsoffizieren trifft das territorial zuständige Militärkommando. Die Anlässe, bei denen Informationsoffiziere nach ihrer Bestellung zum Einsatz kommen, sind in den zuvor angeführten Durchführungsbestimmungen festgelegt. Mit der Auswahl ist die Voraussetzung für die Absolvierung der für die Ausübung der Zusatzfunktion geforderten Ausbildung im Rahmen von freiwilligen Waffenübungen gegeben.

Die Zustimmung des zuständigen Militärkommandos zur Absolvierung des genehmigten Ausbildungsganges, für erforderliche Fortbildungen und zur Ausübung der erlangten Qualifikation ist auf der Meldung zur freiwilligen Waffenübung oder auf einem der Meldung beigefügtem Beiblatt zu vermerken.

4.4.6 Verwendung als Ausbilder

Die Heranziehung zur freiwilligen Waffenübungen für diesen Ausbildungszweck ist für Personen ab dem erreichten DGrd Wm vorgesehen,

- in der Basisausbildung, vorrangig ab der waffengattungsspezifischen Ausbildung,
- in der Ausbildung für auslandsorientierte Aufgaben, wenn der Wehrpflichtige des Milizstandes die für das jeweilige Ausbildungsvorhaben geforderte Qualifikation aufweist,

- in der weiteren „qualifizierten Ausbildung“, wenn die für das jeweilige Ausbildungsvorhaben geforderte Zusatzqualifikation (z.B. Trainer Führungsverhalten, Informationsoffizier, Gebirgsausbilder) gegeben ist.

Die Einberufung zu freiwilligen Waffenübungen zum Zwecke der Verwendung als Ausbilder bedarf – sofern das mobverantwortliche Kommando nicht gleichzeitig das ausbildungsverantwortliche Kommando ist – der Zustimmung durch das ausbildungsverantwortliche Kommando/Dienststelle hinsichtlich des Bedarfes an Wehrpflichtigen als Ausbilder. Die Zustimmung ist auf der Meldung zur freiwilligen Waffenübungen oder auf einem der Meldung beigefügtem Beiblatt festzuhalten.

Die Meldung zur freiwilligen Waffenübung ist beim mobverantwortlichen Kommando einzubringen. Hat ein ausbildungsverantwortliches Kommando den Bedarf an einem fWÜ-Werber bei einem mobverantwortlichen Kommando im Zusammenhang mit einer dort eingebrachten Meldung zur freiwilligen Waffenübung angemeldet, das mobverantwortliche Kommando lehnt jedoch die Annahme dieser freiwilligen Waffenübung ab (z.B.: wegen geplanter Teilnahme an einer beordneten Waffenübung zum selben Zeitpunkt), so obliegt die Entscheidung über die Annahme dieser freiwilligen Waffenübung dem den beiden Kommanden gemeinsam vorgesetzten Kommando.

4.4.7 Maßnahmen der Einsatzvorbereitung und der Abschlussmaßnahmen nach einem Einsatz (Teilnahme an einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b bis c im Zusammenhang mit einer Heranziehung zu einem Einsatz nach § 41 Abs. 2 WG 2001)

Eine Heranziehung zu einem Einsatz im Inland im Falle des § 2 Abs. 1 lit. b bis c (Assistenzeinsatz) während einer fWÜ erfolgt aufgrund der Bestimmungen des § 41 Abs. 2 WG 2001 und kann für fWÜ-Leistende für eine zeitlich befristete Einsatzdauer erfolgen.

Die Dauer der fWÜ hat sich bei einem zeitlich befristeten Einsatz auf die erforderliche Ausbildung zur Einsatzvorbereitung, den Einsatz und die Abschlussmaßnahmen nach dem Einsatz zu beschränken. Hinsichtlich Genehmigung der Dauer von freiwilligen Waffenübungen wird auf die ggstdl. Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Die Heranziehung zu einer fWÜ mit diesem Ausbildungszweck kann erfolgen für die Teilnahme an Maßnahmen der Einsatzvorbereitung, die Heranziehung zu einem zeitlich befristeten Einsatz im Falle des § 2 Abs. 1 lit. b und c (Assistenzeinsatz) und die Teilnahme an den Abschlussmaßnahmen nach einem derartigen Einsatz.

Sonderbestimmung bei einem mehrjährigen Assistenzeinsatz:

Bei mehrjährigen Assistenzeinsätzen werden die Soldaten grundsätzlich zeitlich befristet für die Dauer eines Turnusses im inländischen Einsatzraum verwendet. Die durchgehende Heranziehung von fWÜ-Leistenden zu einem derartigen Einsatz ist bei einem entsprechenden personellen Bedarf ohne Unterbrechung auf zwei Turnusse zu beschränken. Eine neuerliche Heranziehung der betroffenen Person ist in Folge erst wieder nach einer Erholungsphase in der Dauer eines Turnusses zulässig. Abweichungen davon sind in gesonderten Erlässen – derzeit PersFü – geregelt.

Detailregelungen für die Verwendung im Assistenzeinsatz:

Dieser Ausbildungszweck ist gegeben, wenn die fWÜ-Leistenden tatsächlich in ihrer Einsatzfunktion und entsprechend ihres erreichten Ausbildungsstandes in adäquater Verwendung an der Verlegung in den Assistenzeinsatz teilnehmen.

Die Einteilung auf Arbeitsplätzen in Mannschaftsfunktionen, die sonst Soldaten im Grundwehrdienst einnehmen, ist nur dann zulässig, wenn solche nicht in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen. Eine Einteilung beim Rücklasskommando entspricht nicht diesem Ausbildungszweck und ist deshalb untersagt.

Die Annahme einer Meldung zu freiwilligen Waffenübungen durch das mobverantwortliche Kommando darf nur erfolgen, wenn das Kommando, welches für die Gestellung von Assistenzeinsatzkräften für den betreffenden Assistenzeinsatz beauftragt ist (ab kleiner Verband), den Bedarf an der Heranziehung des fWÜ-Werbers bestätigt. Diese Bestätigung ist auf der Meldung zur freiwilligen Waffenübung oder auf einem der Meldung angefügtem Beiblatt festzuhalten. In Ausnahmefällen kann bei dringendem Bedarf auch ein Wehrpflichtiger des Milizstandes, der nicht beordert ist, zum Assistenzeinsatz eingeteilt werden. Nach diesem Einsatz ist dieser Wehrpflichtige durch die zuständige Militärbehörde einer Beorderung zuzuführen.

4.4.8 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungs(über)prüfungen

Im Sinne der „Durchführungsbestimmungen für freiwillige Waffenübungen“ ist die Heranziehung zu freiwilligen Waffenübungen für eine vorbereitende Ausbildung zur Herbeiführung der fachlichen Eignung und für die damit verbundene Eignungs(über)prüfung eines Wehrpflichtigen oder Frau in Milizverwendung vorgesehen:

- vor der Beorderung in der Einsatzorganisation,
- vor der Annahme der freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst,
- vor der Aufnahme als MZ oder als Militär-VB,
- im Rahmen der Personalauswahl beim formierungsverantwortlichen Kommando FORMEIN.

Freiwillige Waffenübungen zur Eignungs(über)prüfung für eine Beorderung oder eine Übernahme als Militärperson sind nur gerechtfertigt, wenn die Eignung der betreffende Person bei jener Truppe, bei welcher sie beordert oder aufgenommen werden soll, noch nicht bekannt ist (z. B.: Personalauswahl aus dem Personalangebot oder Bewerbung um einen Arbeitsplatz).

Von dieser Regelung ist die Eignungsfeststellung für eine Verwendung in Kaderpräsenzeinheiten bei Kräften für internationale Operationen (KIOP-KPE) ausgenommen.

Die Beurteilung der Eignung hat grundsätzlich nach der normalen Überprüfungszeit von zwölf Tagen zu erfolgen. Die Dauer der Überprüfung hat sich auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken und beträgt maximal 26 Tage.

Nach erfolgter Überprüfung und Feststellung der Eignung für eine Aufnahme als Militärperson auf Zeit oder Militär-VB ist eine Verlängerung der freiwilligen Waffenübungen zur Überbrückung des Zeitraumes bis zur tatsächlichen Aufnahme ohne eigenen Ausbildungszweck unzulässig.

Zur Vermeidung ungerechtfertigter freiwilliger Waffenübungen zur „Überbrückung“ ist die Meldung zum Ausbildungsdienst oder für ein Dienstverhältnis gleichzeitig mit der Meldung zu freiwilligen Waffenübungen mit dem Ausbildungszweck der Eignungs(über)prüfung dem Militärkommando bzw. bei Frauen dem HPA vorzulegen; anderenfalls erfolgt keine Einberufung zur freiwilligen Waffenübung.

Das Verfahren zur Verlässlichkeitsprüfung ist bei der Vorlage der Meldung zum Ausbildungsdienst oder zu einem Dienstverhältnis vom Standeskörper an das Militärkommando nicht abzuwarten. Das Ergebnis wird vom S 2 des Militärkommandos der die Meldung bearbeitenden Ergänzungsabteilung bzw. dem HPA unmittelbar bekannt gegeben.

Vorbereitende Ausbildung und Eignungsfeststellung für die Verwendung in einer Kaderpräsenzeinheit bei Kräften für internationale Operationen (KIOP-KPE)

Bewerber für die Aufnahme in einer KIOP-KPE können freiwillige Waffenübungen leisten,

- wenn die Aufnahme als Militär-VB nicht unmittelbar im Anschluss an den Grundwehrdienst oder an den Ausbildungsdienst erfolgt ist und daher noch keine Eignungsfeststellung stattgefunden hat,
- wenn ein Laufbahnwerber auf die Eignungsfeststellung KIOP-KPE ausbildungsmäßig vorbereitet werden soll,
- wenn ein Laufbahnwerber vorausschauend hinsichtlich seiner fachlichen Qualifikation überprüft werden soll oder
- wenn ein Laufbahnwerber der Ausbildung für die in der KIOP-KPE einzunehmende Grundfunktion im Wege einer Nachschulung oder Umschulung zum Zwecke der Erlangung der geforderten fachlichen Qualifikation zuzuführen ist.

4.4.9 Ausbildung für auslandsorientierte Aufgaben und Übungsteilnahme im Ausland nach dem KSE-BVG

Die Ausbildung für eine konkrete Kaderfunktion erfolgt entsprechend der gültigen Bestimmungen für die MUO/MO-Ausbildung nach einer Beorderung in der Einsatzorganisation im Inland (z. B. Nachhollaufbahn).

Die Einteilung für eine Verwendung im Auslandseinsatz und in eine Funktion gemäß Organisationsplan KIOP-FORMEIN erfolgt somit grundsätzlich auf der Grundlage der für die Ausübung der inländischen Einsatzfunktion erworbenen Qualifikation.

Die Ausbildung für Auslandseinsätze und eine Übungsteilnahme im Ausland baut daher auf die Ausbildung für die Einsatzfunktion im Inland auf, ergänzt und erweitert diese entsprechend den Erfordernissen, die sich aus der Teilnahme von Wehrpflichtigen an Auslandseinsätzen und Übungen im Ausland ergeben.

Diese Ausbildung umfasst

- die Maßnahmen gemäß den „Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung von Kaderpersonal und Truppen für auslandsorientierte Aufgaben“ einschließlich der entsprechenden Kurse gemäß Ausbildungskalender (KURSIS),
- die darüber hinausgehende Schulung im Rahmen der Einsatzvorbereitung („KIOP-FORMEIN-Ausbildung“) beim formierungsverantwortlichen Kommando.

5. Beorderten-Waffenübung (BWÜ)

5.1 Zweck

Die Beorderten-Waffenübung ist eine Übung im Rahmen der Einsatzorganisation, bei welcher Kommanden, Truppen und Dienststellen der Einsatzorganisation in dem bei Mobilmachung einzunehmenden organisatorischen Rahmen zusammentreten.

Sie dienen der Erhaltung und Vervollständigung der Feldverwendungsfähigkeit der mobeingeteilten und beorderten Personen sowie der Erhaltung und Erhöhung der Einsatzbereitschaft der zusammengetretenen Truppe oder Dienststellen.

5.2 BWÜ-Rhythmus

Den Kommanden der oberen Führung sind die Festlegung des BWÜ-Rhythmus und die Dauer der Beorderten-Waffenübung der ihnen unterstellten Kommanden, Truppen und Dienststellen innerhalb des nachstehend beschriebenen Rahmens in Eigenverantwortung freigestellt. Die Festlegung findet in der Waffenübungsplanung ihren Niederschlag.

Die Anordnung der durchzuführenden Beorderten-Waffenübung erfolgt auf der Grundlage der Beiträge zum Waffenübungsprogramm mit Ausgabe des jährlichen Ausbildungskalenders.

Grundsätzlich sind Beorderten-Waffenübungen im Abstand von jeweils zwei Jahren durchzuführen. Um ausbildungsspezifischen und organisatorischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, ist ein Abweichen von der Norm des Zweijahresrhythmus zulässig.

Beispiele für geringere Abstände sind der jährliche Wechsel zwischen Gefechtsübung, Stabs-/FüSim-Übung und Schießausbildung im Verband bei der mechanisierten Kampftruppe, der jährliche Wechsel zwischen Stabs- und Führungsunterstützungsrahmenübung sowie fachspezifischer Ausbildung bei der Führungsunterstützungstruppe, Teilnahme geschlossener Kampfelemente/Jagdkommando an Übungen in unmittelbar aufeinander folgenden Jahren.

In solchen Fällen sind die Beorderten in der Regel im Wechsel jeweils so heranzuziehen, dass für den einzelnen Waffenübungspflichtigen der Zweijahresrhythmus erhalten bleibt. Milizkader in gepanzerten Einheiten (Kampfteile) können, entsprechend der auf sie zutreffenden Laufbahn und den geplanten Ausbildungsvorhaben, jährlich zur Beorderten-Waffenübung herangezogen werden.

Beispiele für größere Abstände sind Truppen und Dienststellen mit einem begrenzten gleichbleibenden Kampfauftrag, wie zum Beispiel Elemente der territorialen Wachorganisation, der Versorgungstruppe oder der Sanitätstruppe.

5.3 Dauer

Entsprechend den gegebenen Ausbildungserfordernissen im Einklang mit den Erfordernissen zur Erhaltung der Mobstärken ist die Dauer der Beorderten-Waffenübung – ohne Vorstaffelung – innerhalb des Zeitrahmens von vier bis zwölf Tagen festzulegen.

5.4 Vorbereitung

5.4.1 Vorbesprechung

Bis spätestens siebzehn Wochen vor Beginn der Beorderten-Waffenübung ist die Vorbesprechung durchzuführen.

5.4.1.1 Zweck und Inhalte

Bei der Vorbesprechung sind die konkreten Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Beorderten-Waffenübung verbindlich festzulegen.

Grundlagen sind

- Vorgaben des vorgesetzten Kommandos,
- aktueller Planungs- und Vorbereitungsstand und
- Ergebnisse der letzten Nachbesprechung.

Die Besprechung folgt inhaltlich der Vorlage nach Z 9.3 (Vorberechungsprotokoll).

5.4.1.2 Teilnehmer

- Mobverantwortlicher Kommandant oder dessen Vertreter,
- Offiziere und Fachunteroffiziere im Stab des mobverantwortlichen Kommandos, die für einzelne Teilbereiche im erforderlichen Umfang nötig sind, von den Unteroffizieren in jeden Fall der zuständige Personalbearbeiter des Einsatzverbandes und der Nachschubunteroffizier/Karteimittelführer,
- Truppenkommandant und Einheitskommandant der Einsatzorganisation,
- Offiziere im Stab des Einsatztruppenkörpers gemäß Festlegung des Kommandanten der Einsatzorganisation,
- Vertreter des vorgesetzten Kommandos bei Bedarf und
- Vertreter der bei der Durchführung und Vorbereitung der Beordneten-Waffenübung mitwirkenden bzw. unterstützenden Kommanden und Dienststellen (Vertreter des Partnerverbandes und dessen vorgesetztes BrigKdo).

Teilnehmer aus dem Milizstand sind zu einer freiwilligen Waffenübung oder zu freiwilliger Milizarbeit einzuladen.

5.4.1.3 Ergebnis

Das Besprechungsergebnis ist im Vorberechungsprotokoll festzuhalten und dem vorgesetzten Kommando in der Friedenorganisation vorzulegen.

5.4.2 Vorbereitungswaffenübung (VWÜ)

Bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Beordneten-Waffenübung ist die Vorbereitungswaffenübung durchzuführen.

5.4.2.1 Zweck

- Fortbildung im militärischen Führungsverfahren,
- erforderliche Erkundungen und Absprachen im vorgesehenen Übungsraum,
- Erstellung der erforderlichen Befehle und Dienstpläne,
- ausbildungsmethodische Vorbereitung (Anlage von Normstationen, Normübungen, Drillprogrammen; Handzettel, Bedarfsfeststellung an Ausbildungsmitteln und -infrastruktur).

5.4.2.2 Teilnehmer

- Truppenkommandant, Offiziere im Stab des übenden Kommandos,
- Einheitskommandant und Stellvertreter, Zugskommandant und Stellvertreter, Fachunteroffiziere, Dienstführende Unteroffizier, Kommandogruppenkommandant und Unteroffiziere in Kommandantenfunktion nach Bedarf,
- Offiziersanwärter des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung in Ausbildung zum Zugskommandanten anlässlich jener BWÜ, bei der die Eignungsfeststellung zum Leutnant zu treffen ist,
- Offiziere und Unteroffiziere des mobverantwortlichen Kommandos, die bei der übenden Truppe nicht mobeingeteilt sind, soweit sie zur Anleitung oder Unterstützung notwendig sind.

5.4.2.3 Dauer:

ein bis drei Tage (abgestimmt auf den Teilnehmerkreis).

5.4.3 Vorstaffelung

5.4.3.1 Zweck und Inhalte

- Vorbereitung des Einstellungsvorganges,
- letzte organisatorische Vorbereitungen für die Durchführung der Ausbildung,
- Kaderschulung für die Ausbildung,
- vorbereitende Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung.

5.4.3.2 Teilnehmer

Beorderter und mobeingeteilter Kader (Wehrpflichtige des Milizstandes grundsätzlich in Milizübungen). All jene, die auf Grund ihrer Funktion an der Vorbereitung nicht sinnvoll mitwirken können, sind von der Vorstaffelung auszunehmen, auch wenn sie milizübungspflichtig sind. Bei der Durchführung einer Formierungsübung entspricht die Vorstaffelung zur Beordneten-Waffenübung der Mobilmachungsphase eins.

In dieser Phase ist das Mobschlüsselpersonal des Milizstandes vorgestaffelt zusätzlich zu den vorhandenen Mobeingeteilten und GWD/Mobstärke der mobil zu machenden Einheit oder Dienststelle einzuberufen.

5.4.3.3 Dauer: zwei bis sechs Tage.

Vor der Verwendung von GWD im Bereich des Kommandos eines kleinen oder großen Verbandes und vor der Heranziehung zu einer Waffenübung, bei der eine Verwendung in sensiblen Funktionen und Bereichen beabsichtigt ist, ist eine einfache Verlässlichkeitsprüfung der betreffenden Wehrpflichtigen zu veranlassen.

5.5. Durchführung

5.5.1 Allgemeines

Im Rahmen der Beordneten-Waffenübung sind durchzuführen

- Einstellung der Wehrpflichtigen gemäß Maßnahmenverzeichnis und Ablaufregelung im Mobkalender und Entlassung gemäß Beilage zu diesem. Hierfür ist ein Zeitbedarf von grundsätzlich jeweils einem halben Tag in den Dienstplan aufzunehmen,
- Aktivierung der Führungsstruktur und Üben des Führungsverfahrens im Verband,
- Ausbildung der beordneten und mobeingeteilten Wehrpflichtigen, einschließlich der GWD und Personen im Ausbildungsdienst, die auf die Mobstärke zählen, in ihrer Einsatzfunktion.

Insbesondere ist zu beachten: Bei allen Beordneten-Waffenübungen ist das Zusammentreten der Truppe vom Gesichtspunkt einer Mobilmachung unter Annahme einer Bedrohungslage zu organisieren. Dies bedeutet, dass dem Ablauf des Einstellungsvorganges einsatzähnliche Verhältnisse zugrunde zu legen sind.

Folgende Ausbildungsmaßnahmen sind daher auch in dieser Phase der Beordneten-Waffenübung wahrzunehmen: Wachdienst, Sicherung und Objektschutz, wobei auf ein dem angenommenen Bedrohungsbild (Bedrohungsstufe) angepasstes Verhalten aller Soldaten zu drängen ist.

5.5.2 Zeitordnung

Unter Bedachtnahme auf § 29 Abs. 3 ADV richtet sich die Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme bei der Beordneten-Waffenübung nach dem Zeitbedarf für die Erreichung des vorgesehenen Ausbildungszieles. Hierbei kann die zur Verfügung stehende Zeit bis zur Grenze der Belastbarkeit der beteiligten Soldaten ausgenutzt werden.

Mindestdienstzeit: Acht Stunden am Tag (an Samstagen fünf Stunden).

Durchschnittliche Dienstzeit: Zehn Stunden am Tag.

Durchgehende Übungen: Entsprechend der für die Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Übungstypen. Der zeitliche Mehraufwand bei durchgehenden Übungen ist für die Bemessung der durchschnittlichen Zeit nicht heranzuziehen.

Eine dienstliche Inanspruchnahme an Sonn- und Feiertagen ist nicht vorzusehen. Findet an solchen Tagen begründeter Maßen eine Ausbildung statt (zum Beispiel: Durchgehende Übung), darf die reine Ausbildungszeit fünf Stunden nicht unterschreiten.

Auf jeden Fall ist den Soldaten, den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, die zeitliche Möglichkeit zum Gottesdienstbesuch einzuräumen.

5.5.3 Zusätzliche Maßnahmen

Anlässlich jeder Beordneten-Waffenübung sind durchzuführen:

- Belehrung über das Verhalten bei Mobilmachung,
- Überprüfung der Aktualität der Bereitstellungsscheine sowie der Kenntnis der eigenen Mobkennung und ihrer Bedeutung bei allen beordneten Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung,

- Sicherheitsbelehrung einschließlich der für das Verschlussachenpersonal durchzuführenden besonderen Verpflichtung,
- Überprüfung der Personaldaten, Durchführung des Veränderungsdienstes,
- Information über sozialrechtliche Belange nach Bedarf,
- Überprüfung der Vollzähligkeit und des Zustandes der in die persönliche Verwahrung übernommenen Bekleidung und Ausrüstung,
- Überprüfung bzw. Maßnahmen zur Anfertigung der Schutzmaskenbrillen.

5.6 Abschlussmaßnahmen

5.6.1 Nachstaffelung

Endet die Beorderten-Waffenübung an einem Arbeitstag (spätestens am Freitag), kann ein Tag unmittelbar im Anschluss für eine Nachstaffelung des Kaders vorgesehen werden.

5.6.1.1 Zweck:

Der für die reibungslose Abwicklung des Entlassungsvorganges am letzten Tag der Beorderten-Waffenübung notwendige Kader soll uneingeschränkt zur Verfügung stehen, was durch dessen Entlassung erst am Folgetag gewährleistet werden kann. Die während der Beorderten-Waffenübung gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke sollen unmittelbar festgehalten werden.

5.6.1.2 Inhalte:

- Erste Auswertung der Beorderten-Waffenübung,
- Sammeln der gewonnenen Erfahrungen, Eindrücke und Verbesserungsvorschläge als Beitrag für die Endauswertung bei der Nachbesprechung,
- abschließende Versorgungsmaßnahmen (Rückgabe von Gerät und Ausrüstung),
- Entlassungsvorgang.

Die Teilnehmer legt das mobverantwortliche Kommando in der Vorberechnung der Beorderten-Waffenübung fest. Sie sind beim Antrag um Einberufung an die Ergänzungsabteilungen der Militärkommanden hinsichtlich der um einen Tag längeren Waffenübungsdauer bereits zu berücksichtigen.

5.6.2 Nachbesprechung

Etwa drei Wochen nach Ende der Beorderten-Waffenübung ist die Nachbesprechung durchzuführen.

5.6.2.1 Zweck und Inhalte:

- Auswertung der Beorderten-Waffenübung in personeller, materieller und organisatorischer Hinsicht unter Berücksichtigung der Beiträge der Leitungsdienste und der Inspizierungsergebnisse,
- Beurteilung des mit Ende der Beorderten-Waffenübung gegebenen Ausbildungsstandes und Folgerungen für die Zielsetzung und Gestaltung der Ausbildung bei der nächsten Beorderten-Waffenübung,
- Erstellen eines Aktionsplanes für die Maßnahmen der Übungs- und Einsatzvorbereitung und der Fortbildung bis zur nächsten Beorderten-Waffenübung (Arbeitskalender),
- Erstellen des Berichtes zum Waffenübungsrapport mit Beurteilung der Einsatzbereitschaft.

Die Inhalte im Detail sind als Anhalt der Z 9.5 zu entnehmen.

5.6.2.2 Teilnehmer:

- Der mobverantwortliche Kommandant oder dessen Vertreter,
- Offiziere im Stab des mobverantwortlichen Kommandos für die einzelnen Teilbereiche im erforderlichen Umfang, Fachunteroffiziere (Personalbearbeiter des Einsatzverbandes, Nachschubunteroffizier/Karteimittelführer),
- Truppenkommandant bzw. Einheitskommandant der Einsatzorganisation,
- Offiziere im Stab des Einsatztruppenkörpers im erforderlichen Umfang gemäß Festlegung des Kommandanten der Einsatzorganisation,
- der übergeordnete Kommandant der Einsatzorganisation oder dessen Vertreter,
- Vertreter der bei der Beorderten-Waffenübung eingesetzten Leitungsdienste.

Die Teilnehmer aus dem Milizstand sind zu freiwilligen Waffenübungen oder Freiwilliger Milizarbeit einzuladen. Dem Kommandanten steht es frei, Beiträge von Funktionsträgern für die Nachbesprechung ohne deren persönliche Teilnahme an derselben einzufordern.

5.6.2.3 Ergebnis:

Das Besprechungsergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten. Dieses folgt inhaltlich dem Anhalt gemäß Pkt. 9.5, wobei nur jene Punkte anzuführen sind, zu denen relevante Aussagen im Sinne des oben angeführten Zweckes der Besprechung vorliegen.

5.7 **Teilnahmepflicht**

5.7.1 **Allgemeines**

An der Beordneten-Waffenübung haben die im übenden Verband bzw. in der übenden Einheit

- mobeingeteilten Wehrpflichtigen des Präsenzstandes,
- beordneten Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung, soweit sie übungspflichtig sind,
- eingeteilten GWD/Mobstärke in Ausübung ihrer Mobfunktion teilzunehmen.

Die Teilnahmepflicht umfasst auch die Mitwirkung an der Vorbereitung und an den Abschlussmaßnahmen in dem vom Kommandanten der Einsatzorganisation im Einvernehmen mit dem mobverantwortlichen Kommando festgelegten Ausmaß.

Die Entsendung zu Lehrgängen, Kursen, Seminaren und die Konsumation von Erholungsurlauben sind daher vorausschauend so zu planen, dass keine Terminkollision mit der Beordneten-Waffenübung entsteht. Sollte dennoch eine Terminkollision nicht aufschiebbarer Laufbahnkurse mit der Beordneten-Waffenübung eintreten, ist die Entscheidung beim gemeinsam vorgesetzten Kommando einzuholen.

Die Dienstzuteilungen von Mobscheinbesitzern, die nicht im Bereich ihres mobverantwortlichen Kommandos Dienst versehen, in dem zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausmaß gelten hiermit als generell angeordnet.

Vorgangsweise:

- Ersuchen des mobverantwortlichen Kommandos um Inmarschsetzung der betreffenden Soldaten bei dem für sie zuständigen Standeskörper,
- Aufnahme der Dienstzuteilung mit Namen, Dauer, Ort der Zuteilung und Dienststelle sowie Zweck in den Tagesbefehl des Standeskörpers und des mobverantwortlichen Kommandos unter Bezugnahme auf den Ausbildungskalender,
- Anwendung der Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes,
- PERSIS-Meldung,
- Gebühren: Zuteilungsgebühr gemäß Reisegebührenvorschrift bzw. bei Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzung Übungsgebühr gemäß Reisegebührenvorschrift.

Bei vorzeitig zu beendender Dienstleistung gilt die Dienstzuteilung mit Inmarschsetzung vom mobverantwortlichen Kommando zum Standeskörper als aufgehoben. Eine solche Maßnahme ist in den Tagesbefehl des mobverantwortlichen Kommandos und des Standeskörpers aufzunehmen.

5.7.2 **Teilnahme von Frauen in Milizverwendung**

Eine Frau in Milizverwendung nimmt an der Beordneten-Waffenübung jener Truppe oder Dienststelle, bei der sie auf einen Arbeitsplatz in der Einsatzorganisation beordert/eingeteilt ist, auf Basis der Präsenzdienststart „Milizübung“ oder „freiwilligen Waffenübung“ teil.

Für eine Teilnahme in der Präsenzdienststart „freiwillige Waffenübung“ ist sie durch das für sie zuständige mobverantwortliche Kommando einzuladen. Mit der Einladung ist das Formblatt für die Meldung zu freiwilligen Waffenübungen zu übermitteln. Über die beabsichtigte Einberufung zu einer Pflichtwaffenübung in der Präsenzdienststart „Milizübungen“ ist der Frau entsprechend des Punktes 8.2 eine Vorverständigung zu übermitteln.

5.7.3 **Teilnahme von Militärpersonen auf Zeit, die in beruflicher Bildung stehen**

Für die Teilnahme von Militärpersonen auf Zeit, die in beruflicher Bildung stehen, an der Beordneten-Waffenübung gilt die Regelung in den „Durchführungsbestimmungen für die personelle Einsatzvorbereitung (Mobeinteilung und Beorderung)“.

Dem entsprechend können in beruflicher Bildung stehende Soldaten – ungeachtet dessen, dass sie für die Dauer der beruflichen Bildung zu keiner sonstigen militärischen Dienstverrichtung heranzuziehen sind – freiwillig an der Beorderten-Waffenübung teilnehmen.

Sie sind daher wie alle anderen Wehrpflichtigen mit einer Vorverständigung zu beteiligen. Eine Heranziehung/ Teilnahme ist nur möglich, wenn dadurch keine Behinderung der beruflichen Bildung eintritt.

5.7.4 Teilnahme von Militärseelsorgern

Beordnete Militärseelsorger nehmen an der Beorderten-Waffenübung ihres Truppenkörpers bzw. Kommandos in der Einsatzorganisation nur in jenem Zeitraum teil, in welchem Bedarf und Verwendungsmöglichkeit bestehen.

Das mobverantwortliche Kommando hat daher, bevor der Antrag um Einberufung an die Ergänzungsabteilung gerichtet wird, mit dem Militärpfarrer des Befehlsbereiches das Einvernehmen herzustellen, um den Bedarf und den Einberufungszeitraum festzulegen.

Die Einberufung erfolgt nur für jenen Zeitraum, in welchem ein ganztägiger Einsatz des Militärseelsorgers erforderlich ist. Ein kurzzeitiger Einsatz zur pastoralen Betreuung kann auch in Freiwilliger Milizarbeit wahrgenommen werden.

5.8 Laufbahnerfordernisse

5.8.1 Allgemeines

In den Ausbildungsgängen für Milizoffiziere und Milizunteroffiziere gelten Beorderten-Waffenübungen als Laufbahnbestandteile. Die mit den Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung von Milizoffiziere und Milizunteroffiziere verfügbaren Ausbildungsgänge geben den zu erwartenden Ablauf einer „Normlaufbahn“ wieder.

Im Zusammenhang zwischen dem Übungsrhythmus jenes Verbandes bzw. jener Einheit bei welchem ein Wehrpflichtiger beordert ist einerseits, und dem tatsächlichen Zeitabstand zwischen zwei aufeinander folgenden Beförderungen andererseits, kann diese Anzahl im konkreten Einzelfall – von der Norm abweichend – variieren.

Bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen ist in jedem Fall als Mindestfordernis die Ausübung der Funktion mit dem bisherigen Dienstgrad bei einer Beorderten-Waffenübung gefordert. Die Dauer einer Beorderten-Waffenübung ist für die Erfüllung der Laufbahnerfordernis nicht maßgeblich.

Bei kürzerer, von der Norm abweichender Dauer einer Beorderten-Waffenübung, die als Laufbahnbestandteil in den Ausbildungsgang zum Milizoffizier oder Milizunteroffizier fällt, sind die auf die in den Beförderungsrichtlinien geforderte Mindestdauer an Präsenzdienstleistungen fehlenden Zeiten primär zu erweiterter Übungs- und Einsatzvorbereitung zu nutzen.

5.8.2 Anrechnung anderer Wehrdienstleistungen als Ersatz für eine Beorderten-Waffenübung

Folgende Wehrdienstleistungen sind einer Beorderten-Waffenübung gleichzuhalten:

- Ein Jahr Wehrdienst als Militärperson, Zeitsoldat, Militär-VB, Beamter oder Vertragsbediensteter in Unteroffiziersfunktion, ehemaliger zeitverpflichteter Soldat, Militärpilot auf Zeit oder Berufsoffizier,
- Ein Monat Wehrdienst mit Verwendung in der Funktion „Einsatzpilot“ (Dienstverhältnis als Militärpilot auf Zeit, Vertragsbediensteter mit Sondervertrag, Zeitsoldat in Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion),
- Die Teilnahme an einer Beorderten-Waffenübung einer anderen Truppe als jener, bei welcher der Wehrpflichtige beordert ist,
- Die Teilnahme an einer der vom mobverantwortlichen oder vorgesetzten Kommando durchgeführten Sonderwaffenübung, zu welcher bestimmte Personengruppen bestimmter Fachrichtungen oder Führungsebenen zu Schulungszwecken zusammentreten (diese Vorhaben werden in der Regel im Waffenübungsprogramm als einer Beorderten-Waffenübung gleichzuhalten gekennzeichnet = SWÜ*),
- Die Absolvierung eines Inlands- oder Auslandseinsatz oder die Teilnahme an der Einsatzvorbereitung für einen Auslandseinsatz, wenn die dabei tatsächlich ausgeübte Funktion zumindest jener Dienstgradgruppe gemäß § 6 WG 2001 zugeordnet ist, die der Mobfunktion, in welcher der Wehrpflichtige beordert ist, entspricht,

- Die Teilnahme an einer militärischen Übung (Dauer einschließlich Vorbereitung mindestens eine Woche) in Ausübung jener Funktion, in welcher der Wehrpflichtige beordert ist und im Organisationsrahmen, welcher der mobilgemachten (Teil-) Einheit entspricht unter Bedingungen, die weitgehend denen bei der Beordneten-Waffenübung gleichen,
- Die Leistung eines Präsenzdienstes in einer Verwendung als Ausbilder, wenn die dabei zu erfüllende Aufgabe die Anleitung eines Organisationselementes oder einer Teileinheit in der Bewältigung von Gefechtsaufgaben unter einsatzähnlichen Bedingungen enthält.

5.9 Speicherung im PERSIS

Waffenübungen, in deren Rahmen die Ausbildungsinhalte einer Beordneten-Waffenübung oder eine als solche zu wertende Dienstleistung erbracht worden ist, sind von der Truppe, bei welcher der Wehrpflichtige die Waffenübung leistet, als „WÜ im Rahmen der Einsatzorganisation“, Kursschlüssel 590, unter „Kurse/Laufbahn“ zu speichern.

5.10 Sonstiges

5.10.1 Einberufungsautomatik

Zu einer Beordneten-Waffenübung von Verbänden und Einheiten, die sich überwiegend aus übungspflichtigen Personal ergänzen (zum Beispiel: Jägerbataillone der Militärkommanden) und an denen laut Waffenübungsprogramm alle zugeordneten Wehrpflichtigen teilzunehmen haben, werden alle zum Zeitpunkt der Versendung der Einberufungsbefehle bei der übenden Einheit beordneten oder gesperrten Wehrpflichtige durch die Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen durch das HPA automatisch für die im Waffenübungsprogramm angegebene Dauer der Beordneten-Waffenübung einberufen. Eine namentliche Antragstellung durch das mobverantwortliche Kommando ist daher in diesem Fall nicht erforderlich. Die Versendung der Einberufungsbefehle hat vierzehn Wochen vor Übungsbeginn zu erfolgen.

Keine Einberufung erfolgt, wenn eine Person nicht übungspflichtig ist, eine etwaige Dienstunfähigkeit erwiesen (Krankmeldung, neuerliche Stellung) ist oder ein anderes gesetzliches oder bescheidmäßig ausgesprochenes Einberufungshindernis vorliegt.

Von der Dauer der Beordneten-Waffenübung abweichende Einberufungswünsche der mobverantwortlichen Kommanden hinsichtlich der Vor- und/oder Nachstaffelung bestimmter Wehrpflichtiger sind bei den Ergänzungsabteilungen bzw. bei Frauen dem HPA spätestens sechzehn Wochen vor Übungsbeginn einzubringen.

Vor Anstoß der Einberufungsautomatik ist eine Verbindungsaufnahme des mobverantwortlichen Kommandos mit den Ergänzungsabteilungen der zuständigen Militärkommanden bzw. bei Frauen mit dem HPA vorzusehen, da zu spät vorgebrachte Änderungswünsche vermeidbar gewesene Abänderungen von erteilten Einberufungsbefehlen nach sich ziehen.

5.10.2 Ort der Einberufung

Die Einberufung zur Beordneten-Waffenübung erfolgt grundsätzlich in den Mobsammelort. Abweichungen – zum Beispiel: Einberufung auf einen Truppenübungsplatz auf Grund besonderer Ausbildungsvorhaben – sind den zuständigen Ergänzungsabteilungen bzw. bei Frauen dem HPA mit Zielbahnhof zu melden.

Ist die Einberufung des Mobschlüsselpersonals nicht in seinen festgelegten Mobsammelort, sondern in jenen der übrigen Truppen erforderlich, ist dies der Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen dem HPA zu melden. Der Ort der Einberufung für Vorbesprechung, Vorbereitende Waffenübung, Vorstaffelung und Nachbesprechung wird vom mobverantwortlichen Kommando festgelegt und ist ebenfalls den Ergänzungsabteilungen bzw. bei Frauen dem HPA mit dem Antrag auf Einberufung zu melden.

5.10.3 „Rest-Milizübungstage“

Reicht der Umfang der noch verbleibenden Milizübungsverpflichtung eines Wehrpflichtigen für die Teilnahme an der gesamten Beordneten-Waffenübung nicht aus und ist seine spätere Einberufung zu bzw. frühere Entlassung aus der Beordneten-Waffenübung aus Ausbildungsrücksichten nicht sinnvoll, ist die Einberufung

- entweder in verkürztem Ausmaß zu einem anderen geeigneten Ausbildungsvorhaben oder
- zur nächstfolgenden Beordneten-Waffenübung vorzusehen.

Wenn die offene Milizübungspflicht nicht mehr als drei Tage beträgt und eine Einberufung in verkürztem Ausmaß zur nächstfolgenden Beordneten-Waffenübung mit dem Ausbildungszweck nicht vereinbar ist, hat eine Einberufung zu unterbleiben.

5.10.4 Einberufung unter Berücksichtigung der Anreise

Ist der Ort der Einberufung vom ständigen Aufenthaltsort eines Wehrpflichtigen so weit entfernt oder verkehrstechnisch so ungünstig gelegen, dass dieser, um den Dienst um 8 Uhr antreten zu können, für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln einen erheblichen Teil des Vortages aufwenden muss, kann auf Antrag des mobverantwortlichen Kommandos die Einberufung bereits am Vortag erfolgen. Als Zeitpunkt des Dienstantrittes ist in diesem Fall eine Uhrzeit am Nachmittag zu bestimmen.

Fällt der Einberufungszeitpunkt in die Dienstzeit eines Arbeitstages, ist die Einstellung des Wehrpflichtigen zur Gänze durchzuführen, sodass er vom Beginn der Waffenübung an zur Unterstützung der Aufnahme der übrigen Einberufenen zur Verfügung steht; anderenfalls ist zumindest für die Bereitstellung der Sachbezüge nach dem III. Hauptstück HGG 2001 (Unterkunft, Verpflegung) zu sorgen.

Voraussetzungen:

- Die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Waffenübungstages ist aus der Sicht der Bewirtschaftung der noch bestehenden Milizübungsverpflichtung im konkreten Einzelfall vertretbar.
- Die Anwesenheit des Wehrpflichtigen ist vom Beginn der Waffenübung an für eine Eingliederung in den Übungs- und Ausbildungsbetrieb notwendig, sodass ein durch eine vom Einheitskommandanten gewährte Dienstfreistellung ermöglichter späterer Dienstantritt zu einem merkbaren Ausbildungsverlust führen oder das Anlaufen eines geordneten Ausbildungs- und Dienstbetriebes behindern würde.

6. Sonderwaffenübung (SWÜ)

6.1 Zweck und Inhalte

Die Sonderwaffenübung ist zu folgenden Zwecken vorgesehen:

6.1.1 Schulung von Fachpersonal,

bei welchem auf Grund seiner besonderen Aufgabenstellung eine eigene Ausbildung außerhalb der Einsatzorganisation effizienter gestaltet werden kann (zum Beispiel: Verbindungsoffiziere, Referenten für Kulturgüterschutz oder soziale Betreuung, Militärseelsorger).

Falls bei der Beordneten-Waffenübung geeignete Bedingungen für die Ausbildung solcher Spezialfunktionen bestehen (zum Beispiel: für Verbindungsoffiziere eine koordinierte Übung im Rahmen der umfassenden Sicherheitsvorsorge), ist die Ausbildung im Rahmen der Einsatzorganisation jener in einer Sonderwaffenübung vorzuziehen.

In diesem Fall kann die Dauer der Teilnahme einzelner Personengruppen (zum Beispiel Ärzte) an der Beordneten-Waffenübung durch Begrenzung auf die für sie zutreffenden Ausbildungsabschnitte auf die aktuellen Ausbildungserfordernisse angepasst werden.

6.1.2 Schulung bestimmter Fachgruppen oder Organisationselemente,

die zu diesem Zweck aus der Einsatzorganisation herausgelöst und im Verband oder Befehlsbereich zusammengezogen werden (zum Beispiel: Fortbildung des Sanitätspersonals - Rezertifizierung der Qualifikation im Abstand von zwei Jahren - gemeinsame Übung des Instandsetzungspersonals einer Brigade bei der Beordneten-Waffenübung der NTI-Kompanie, gemeinsames „Intensivtraining“ aller Panzerabwehr- oder Fliegerabwehrteile eines Truppenkörpers).

Insbesondere trifft dies bei Organisationsänderungen oder Einführung neuer Waffensysteme und Geräte zu oder, wenn bei einer Beordneten-Waffenübung Ausbildungsmängel in Teilbereichen festgestellt worden sind.

6.1.3 Teilung der Beordneten-Waffenübung eines Verbandes

auf zwei getrennte Übungsvorhaben innerhalb eines Jahres, an denen jeweils ein anderer Teil der beordneten und mobeingeteilten Wehrpflichtigen übt (zum Beispiel: Luftraumüberwachungs- oder Fliegerabwehrübung). In der Regel gilt dabei jene Übung, bei der das Kommando in der für die Einsatzorganisation gemäß Organisationsplan vorgesehenen Stärke zusammentritt, als Beordnete-Waffenübung, jene Übung, zu dem der Rest der Wehrpflichtigen einberufen wird, als Sonderwaffenübung.

6.1.4 Besondere Ausbildungsvorhaben

für einen bestimmten Personenkreis (zum Beispiel: Fortbildung in Truppenführung, Führungssimulator für Kommandantenfunktionen im Milizstand).

6.1.5 Übernahme der Milizoffiziere und Milizunteroffiziere in die Armee

(„Tag der Leutnante“ und „Tag der Unteroffiziere“).

6.2 Durchführung

6.2.1 Aufnahme in das Waffenübungsprogramm

Beabsichtigte Sonderwaffenübungen sind im Zuge der Programmerstellung für Waffenübungen zur Aufnahme in das Waffenübungsprogramm des Ausbildungskalenders an Kommando Landstreitkräfte (künftig Kommando Streitkräfte) zu melden.

Sonderwaffenübungen, für deren Durchführung sich die Notwendigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt ergibt, sind durch die Kommanden der oberen Führung selbständig zu befehlen und vom KdoLaSK (künftig Kdo SK) durch die Aufnahme in das Waffenübungsprogramm des Ausbildungskalenders allen Ergänzungsabteilungen und bei Frauen dem HPA als Grundlage für die Einberufung mitzuteilen.

6.2.2 Einberufung

Die Einberufung erfolgt bei vorhandener Übungspflicht in der Präsenzdienstzeit „Milizübung“. Die Teilnahme in Form einer freiwilligen Waffenübungen oder Freiwilliger Milizarbeit kann angestrebt werden.

6.2.3 Ort der Einberufung

Der Ort der Einberufung mit Zielbahnhof ist durch das mobverantwortliche Kommando bzw. das mit der Durchführung beauftragte Kommando festzulegen und mit dem Antrag auf Einberufung spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Sonderwaffenübung den Ergänzungsabteilungen bzw. bei Frauen dem HPA zu melden.

6.2.4 Einzelheiten der Durchführung

Sonderwaffenübungen sind einer Beordneten-Waffenübung gleichzuhalten, wenn sie nach Umfang, Bedingungen und Beanspruchung der Wehrpflichtigen dieser entsprechen und diese in Ausübung ihrer Mobfunktion ausgebildet werden.

Sonderwaffenübungen, die einer Beordneten-Waffenübung gleichkommen, sind im Waffenübungsprogramm in der Spalte „Waffenübungsart“ als solche gekennzeichnet (SWÜ*). Für sie gelten die Bestimmungen über Beordneten-Waffenübung analog.

7. Lehrgänge, Kurse und Seminare

Lehrgänge, Kurse und Seminare werden durchgeführt:

- als verpflichtende Bestandteile der Ausbildungsgänge für Milizoffiziere und Milizunteroffiziere; als solche sind sie in den einschlägigen Durchführungsbestimmungen für die jeweiligen Personengruppen festgelegt oder
- als Angebote zur freiwilligen Fortbildung für den Milizkader.

Das Lehrgangs- und Seminarangebot sowie die ausbildungsdurchführenden Stellen sind dem Ausbildungskalender (KURSIS) zu entnehmen.

7.1 Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung

Die Bedarfsermittlung für laufbahnrelevante Lehrgänge und Seminare erfolgt im Rahmen der Ausbildungsplanung für das Folgejahr auf Grund einer Ausbildungsweisung des BMLV.

Unter Zugrundelegung des ermittelten voraussichtlichen Bedarfes werden die ausbildungsführenden Stellen über den Ausbildungskalender für das Folgejahr mit der Sicherstellung der notwendigen Anzahl von Ausbildungsvorhaben in der erforderlichen Stärke beauftragt.

7.2 Kursplatzsicherung

Die Zusicherung der benötigten Lehrgangs- und Seminarplätze (in der Folge als „Kursplätze“ bezeichnet) ist vom mobverantwortlichen Kommando bei der ausbildungsführenden Stelle (Akademie oder Waffengattungsschule) grundsätzlich geschlossen und schriftlich (in elektronischer Form) mittels Teilnehmermeldung zu dem in KURSIS vorgemerkten Meldetermin einzuholen.

Bei der Anmeldung sind die für weitere Vorbereitungsmaßnahmen (Zusendung von Lehrbriefen, Kursunterlagen) erforderlichen Merkmale – Name, Anschrift, Telefonnummer der vorgesehenen Teilnehmer am Ausbildungsvorhaben (in der Folge als „Kursteilnehmer“ bezeichnet) – bekannt zu geben.

Die ausbildungsführende Stelle führt über die eingegangenen Anmeldungen bzw. Kursplatzanforderungen eine Evidenzliste und bestätigt dem mobverantwortlichen Kommando als Kursplatzzusicherung schriftlich (in elektronischer Form) die Evidenznahme der gemeldeten Kursteilnehmer.

Erscheint auf Grund zu geringer Teilnehmerzahl die Durchführung eines Ausbildungsvorhabens nicht mehr gerechtfertigt, ist von der ausbildungsführenden Stelle die Entscheidung über die Durchführung oder Absage unmittelbar bei BMLV/AusA einzuholen. Eine selbständige Absage ist unzulässig.

Das mobvKdo hat auf der Teilnehmermeldung unter dem Feld Anmerkung bei jenen Wehrpflichtigen, für die es sich beim jeweiligen Ausbildungsvorhaben um einen verpflichtenden Bestandteil des auf sie zutreffenden Ausbildungsganges handelt und somit um eine Voraussetzung für dessen planmäßige Weiterführung (z.B. Seminare Führungsverhalten 2, Präsentationstechniken und Führung im Einsatz 1B als Voraussetzung für die Teilnahme am nächstfolgenden StbLG 1) einen entsprechenden Vermerk anzubringen.

Die ausbildungsführende Stelle trifft die Kursplatzzusicherung erst mit Ablauf der Meldefrist, wobei die Wehrpflichtigen, auf die das oben beschriebene Merkmal zutrifft, auf jeden Fall vorrangig zu berücksichtigen sind. Die Kursplatzzusicherung für weitere gemeldete Teilnehmer, bei denen es sich um eine zwar wünschenswerte aber nicht verbindlich vorgeschriebene freiwillige Fortbildung handelt, ist nur nach Maßgabe verfügbarer Kurskapazität zulässig.

7.3 Einberufung zur Präsenzdienststart Milizübung

Die Veranlassung der Einberufung erfolgt durch das mobverantwortliche Kommando mittels Antrag an die zuständigen Ergänzungsabteilungen bzw. bei Frauen an das HPA spätestens zwölf Wochen vor Kursbeginn. Auf dem Antrag ist der Vermerk über die erfolgte Kursplatzsicherung anzubringen. Eine Kopie ist gleichzeitig der ausbildungsführenden Stelle zu übermitteln.

Auf dem Antrag an die Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen das HPA ist der Vermerk anzubringen, dass eine Kopie an die ausbildungsführende Stelle ergangen ist. Die Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen das HPA führt die Einberufung nur durch, wenn die Verständigung der ausbildungsführenden Stelle durch einen solchen Vermerk des antragstellenden mobverantwortlichen Kommandos bestätigt ist.

Vor Erlassung der Einberufungsbefehle überprüft die Ergänzungsabteilung die sachliche Richtigkeit des Antrages (zutreffendes Ausbildungsvorhaben). In Zweifelsfällen ist der S3 des Militärkommandos zu befragen. Die aktuell verfügbaren Einberufungen sind durch die Bedarfsträger als Sammelabfrage mittels der vordefinierten ad hoc-Abfragen im ERGIS oder als Einzelabfrage im PERSIS abrufbar.

7.4 Einberufung zur Präsenzdienststart freiwillige Waffenübung

Die Meldung des vorgesehenen Kursteilnehmers ist vom mobverantwortlichen Kommando entgegenzunehmen und mit dem Vermerk über die erfolgte Kursplatzsicherung der Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen dem HPA zu übermitteln. Die Ergänzungsabteilung bzw. HPA verfährt analog wie bei der Einberufung zur Milizübung.

7.5 Dienstzuteilung

Offiziere, Unteroffiziere und Chargen, die Ausbildungsdienst leisten oder sich in einem Dienstverhältnis beim BMLV befinden, nehmen an Lehrgängen, Kursen und Seminaren der Milizkaderausbildung im Rahmen einer Dienstzuteilung teil.

Hiezu ist eine Teilnehmermeldung, ergänzt mit der Funktion in der Friedens- und der Einsatzorganisation sowie mit dem Vermerk über die erfolgte Kursplatzsicherung, der ausbildungsführenden Stelle zu übermitteln. Eine Vorlage an BMLV entfällt.

Der gemeldete Kursteilnehmer gilt für die Dauer der Ausbildung zur ausbildungsdurchführenden Stelle gemäß Ausbildungskalender als dienstzuteilt. Die Dienstzuteilung ist in die Tagesbefehle des entsendenden und des ausbildungsführenden Kommandos aufzunehmen.

7.6 Evidenzhaltung der zu erwartenden Stände

Mit dem Zugriff der ausbildungsführenden Stelle auf den Datenbestand über die gemeldeten Teilnehmern besteht für sie die Möglichkeit, nochmals die Zulassungsvoraussetzungen zu überprüfen (zum Beispiel: einschlägiger Zivilberuf bei Kraftfahrzeugmechanikern oder Feldkochunteroffizieren, Heereslenkberechtigung für Kraftfahrunteroffiziere, dem Ausbildungsgang entsprechende vorangegangene Ausbildungsabschnitte).

Bei offensichtlichem Fehlen von Zulassungsvoraussetzungen ist das entsendende mobverantwortliche Kommando aufzufordern, einen Antrag um Aufhebung des Einberufungsbefehles an die zuständige Militärbehörde zu richten (siehe hierzu die Bestimmungen über Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung eines Präsenzdienstes).

7.7 Abschluss der Kursplatzvergabe

Bei allen Lehrgängen und Kursen ist die Kursplatzvergabe zwölf Wochen vor Kursbeginn abgeschlossen, sofern nicht im Ausbildungskalender (KURSYS) ein anderer Meldetermin festgelegt ist. Eine spätere Meldung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Vorbereitungsmaßnahmen – Zusendung von Kursunterlagen und Fernunterricht – und die fristgerechte Einberufung noch sichergestellt werden können.

7.8 Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Seminaren in Freiwilliger Milizarbeit

Gemäß den „Durchführungsbestimmungen für die Freiwillige Milizarbeit“ in der geltenden Fassung können Wehrpflichtige an der militärischen Fort- und Weiterbildung auch außerhalb des eigenen Verbandes bzw. der eigenen Einheit, mithin auch an Lehrgängen, Kursen und Seminaren, in Form von Freiwilliger Milizarbeit teilnehmen.

Hiezu wird verfügt:

7.8.1 Bewerbung

Die Bewerbung um Teilnahme an einem Lehrgang, Kurs oder Seminar in Freiwilliger Milizarbeit ist grundsätzlich beim mobverantwortlichen Kommando einzubringen. Ist die Entsendung zu einem solchen Ausbildungsvorhaben ohnehin vorgesehen, kann der Wehrpflichtige, wenn ihn persönliche Gründe dazu veranlassen, die Entsendung im Rahmen der Freiwilligen Milizarbeit von sich aus beim mobverantwortlichen Kommando beantragen.

7.8.2 Festlegung

Die schriftliche Anordnung der Teilnahme an einem Lehrgang, Kurs oder Seminar als Maßnahme der Freiwilligen Milizarbeit trifft das mobverantwortliche Kommando unter Verwendung der Vorlage gemäß Beilage zu den Durchführungsbestimmungen für die Freiwillige Milizarbeit. Auf der Anordnung ist die erfolgte Kursplatzsicherung zu vermerken.

Eine Einberufung oder die Erteilung eines Marschbefehles erfolgt nicht, da der Wehrpflichtige im Milizstand verbleibt. Mit der Teilnahme am Lehrgang, Kurs oder Seminar unterwirft sich der Wehrpflichtige freiwillig dem militärischen Dienstbetrieb.

Die im Rahmen desselben erteilten Anweisungen und Befehle werden damit für den Wehrpflichtigen im Milizstand zu Weisungen im Sinne des § 32 Abs.3 WG 2001.

7.8.3 Nachweis von Kursteilnahme und Ausbildungserfolg

Zum Nachweis über die Teilnahme und den Ausbildungserfolg wird, entsprechend den einschlägigen Bestimmungen, bei Lehrgängen und Kursen die mit einer Prüfung enden, ein Zeugnis, bei sonstigen Kursen und Seminaren eine Bestätigung ausgestellt. Der Nachweis bzw. Kurserfolg ist durch kursdurchführende Stelle im PERSIS zu speichern.

7.8.4 Veranlassung der Anrechnung

Die kursdurchführende Stelle meldet auf Grund der vorgelegten Zeugnisse oder Bestätigungen den erfolgreich absolvierten Ausbildungsgang an die zuständige Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen an das HPA. Der Versand eines Zeugnisses bzw. einer Bestätigung, ist bei korrekt durchgeführter Buchung im PERSIS, nicht erforderlich.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 Jahresplanung und Programmerstellung

Die Planungsgrundlagen für die Jahresplanung erteilt BMLV mit den Vorgaben in der ersten Ausbildungsweisung jeweils am Beginn des Vorjahres. Die Kommanden der oberen Führung beauftragen auf dieser Grundlage, ergänzt durch eigene Vorgaben, die ihnen unterstellten Kommanden mit der Erstellung von Planungsbeiträgen und koordinieren diese.

Zugleich ergeht der Auftrag für die Erstellung des Waffenübungsprogrammes. Die zu liefernden Beiträge umfassen Beordneten-Waffenübungen, Sonderwaffenübungen und Formierungsübungen (der Meldetermin wird mit dem Auftrag zur Erstellung des Waffenübungsprogrammes festgelegt).

Die Beiträge werden durch KdoLaSK zusammengefasst und als Waffenübungsprogramm für das Folgejahr im Ausbildungskalender verfügt. Änderungen des Waffenübungsprogrammes bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation sind dem BMLV vorbehalten und daher zu beantragen, sofern diese Befugnisse nicht an die Kommanden der oberen Führung delegiert sind.

Solche Änderungen werden mit der Aktualisierung des Ausbildungskalenders verfügt. Änderungen bei Sonderwaffenübungen sind durch die Kommanden der oberen Führung bei Bedarf unter Bedachtnahme auf die durch das Wehrgesetz und die Möglichkeiten des Ergänzungswesens vorgezeichneten Fristen selbständig wahrzunehmen, den Ergänzungsabteilungen bzw. bei Frauen dem HPA bekannt zu geben und zum Zwecke der Evidenzhaltung beim Kdo LaSK zusammenzufassen.

Hinsichtlich der Planung der Lehrgänge, Kurse und Seminare ergeht mit Weisung über den Ablauf der Jahresplanung der Auftrag zur Bedarfsmeldung. Auf der Grundlage des gemeldeten Bedarfes ergeht mit der ersten Ausbildungsweisung der Auftrag an die Akademien und Waffengattungsschulen zur Erstellung ihres Jahresprogrammes sowie an die Kommanden der oberen Führung zur Planung jener Lehrgänge und Kurse, die im eigenen Bereich durchzuführen sind.

Die Abgleichung und Festlegung erfolgt bei der ersten Ausbildungsbesprechung. Das Ergebnis wird in der zweiten Ausbildungsweisung festgehalten. Mit Eingabe der Daten in das KURSIS sind die gemeldeten Kurse und Lehrgänge gemäß Ausbildungskalender verfügt und werden im „Bildungsanzeiger“ veröffentlicht.

8.2 Vorverständigung

8.2.1 Zweck und Anlass

Um den Wehrpflichtigen und deren Dienst- bzw. Arbeitgebern eine frühzeitige Disposition der privaten, beruflichen und wirtschaftlichen Belange zu ermöglichen und dadurch die Teilnahme an der Waffenübung zu erleichtern, ist vor Einberufung zur Waffenübung im Rahmen der Einsatzorganisation und zu Ausbildungsvorhaben, die verpflichtender Bestandteil des auf sie zutreffenden Ausbildungsganges sind, eine Vorverständigung zuzusenden.

Die Vorverständigung erfolgt in der Regel durch das mobverantwortliche Kommando, bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation unter Mitwirkung des Truppenkommandanten bzw. Einheitskommandanten der Einsatzorganisation. Steht ein Wehrpflichtiger zu einer Milizübung heran, ist die Vorverständigung auch dann zuzusenden, wenn das Auswahlverfahren gemäß WG 2001 noch nicht abgeschlossen ist.

Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Einberufung zur bevorstehenden Milizübung nur dann erfolgt, wenn das Auswahlverfahren zeitgerecht abgeschlossen werden kann.

8.2.2 Form und Inhalt

Die Form ist die eines persönlichen Schreibens des Kommandanten an den Wehrpflichtigen, im Übrigen aber dem Verfasser freigestellt. Die Inhalte sind der Z 9.2 zu entnehmen.

8.2.3 Termine

Die Vorverständigung ist sechs bis neun Monate vor Beginn der Waffenübung zuzustellen. Der Zeitpunkt der Versendung ist nach Abschluss derselben der zuständigen Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen dem HPA zu melden. Bei nachträglicher Änderung des Waffenübungszeitraumes ist so bald wie möglich eine zusätzliche bzw. neuerliche Verständigung auszusenden.

8.3 Versendung von Formblättern

Um den administrativen Arbeitsaufwand beim Einstellungsvorgang zu verringern und dadurch wertvolle Ausbildungszeit zu gewinnen, sind folgende Drucksorten vom mobverantwortlichen Kommando an die einberufenen Wehrpflichtigen vor Antritt der Waffenübung zuzusenden:

- Formblatt „Erweiterte Verlässlichkeitserklärung“ (nur an den betroffenen Personenkreis).
Hiezu können folgende Aussendungen, denen die Drucksorten beizufügen sind, herangezogen werden:

- Truppeninformationen (Kommandantenbrief, Informationsblatt, Truppenzeitung), die an die Teilnehmer der Beordneten-Waffenübung zum Zwecke der Vorbereitung vor Beginn der Beordneten-Waffenübung verschickt werden, oder auf die bevorstehende Beordneten-Waffenübung Bezug nehmen.
Eine Vorverständigung hat nur dann zu erfolgen, wenn keine der vorgenannten Varianten zum Tragen kommt. Eine eigene, zusätzliche Versendung außerhalb der genannten Anlässe ist aus ökonomischen und methodischen Gründen zu unterlassen.

Mit der Aussendung sind die Wehrpflichtigen wie folgt zu informieren:

Die gemeinsam mit dem Einberufungsbefehl an den Wehrpflichtigen zugestellten Formblätter wie

- „Bankverbindung“ (Bankdatenblatt für die „Bargeldlose Präsenzdienst- und Ausbildungsdienstabrechnung“) und
- „Selbstauskunft des Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistenden Soldaten die sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten betreffend“ auf jeden Fall sowie das mit der Aussendung zugestellte Formblatt.

Die gegebenenfalls zugestellte erweiterte Verlässlichkeitserklärung ist bei Antritt der Waffenübung vollständig ausgefüllt abzugeben.

8.4 Einberufung

8.4.1 Einberufung zur Milizübung

Die Einberufung zur Milizübung veranlasst das mobverantwortliche Kommando mittels Antrag an die Ergänzungsabteilung des Wehrpflichtigen dem Wohnort nach zuständigen Militärkommandos bzw. bei Frauen das HPA. Die Form des Antrages ist nicht bindend festgelegt.

Anlässe:

Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation und Sonderwaffenübungen von ganzen Organisations-elementen (zu BWÜ und zu SWÜ siehe auch Z 5.10.1 und Z 6.2.2).

Hiefür genügt grundsätzlich die Angabe der Truppe und des Zeitraumes der Waffenübung in Übereinstimmung mit dem Waffenübungsprogramm (Ort der Einberufung mit Zielbahnhof nur, wenn er vom Mobsammelort abweicht), zusätzlich die Angabe des Personenkreises und des Zeitraumes für die Kadervorstaffelung. Diese Angaben müssen eindeutig sein, um Irrtümer auszuschließen.

Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Vorganges wird - im Hinblick auf ineinander greifende Übungszeiträume von Milizübungspflichtigen (zum Beispiel: übungspflichtige Kraftfahrer, die in der Vorstaffelung benötigt werden, milizübungspflichtige Funktionen, wie Ärzte, die in der Vorstaffelung nicht benötigt werden) - folgende Vorgangsweise empfohlen:

- Das mobverantwortliche Kommando erstellt mit ERGIS-ad hoc-Abfrage eine „Übersicht über beordnete Wehrpflichtige“ des übenden Verbandes oder der übenden Einheit.
- Der Bearbeiter trägt bei jedem Wehrpflichtigen den Zeitraum, für den er einzuberufen ist, ein und führt unter Angabe der Gründe die Namen jener Wehrpflichtigen an, die nicht einzuberufen sind und übermittelt die Listen als Antrag zur Einberufung an die zuständige Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen an das HPA.
- Das Anschreiben enthält im Übrigen die weiteren maßgeblichen Angaben über den Ort der Einberufung, Zielbahnhof, die Uhrzeit und die Versendung der Vorverständigung.

Waffenübungen außerhalb der Einsatzorganisation

(zu Lehrgängen und Seminaren siehe auch Z 7.3)

Sind Wehrpflichtige aus verschiedenen Einheiten als „Einzelperson“ zu einer gemeinsamen Waffenübung einzuberufen, so ist in jedem Fall eine namentliche Aufforderung (Namensliste) an die Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen an das HPA zu richten. Sie enthält Dienstgrad, Zu- und Vorname, Grundbuchnummer, Funktion (letzteres, um dem durchführenden Kommando die Zuordnung zur gewünschten Ausbildung zu ermöglichen) – weitere Angaben nur nach Bedarf.

8.4.2 Vorlagetermin

Anträge um Einberufung sind bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation bis spätestens sechzehn, sonst zwölf Wochen vor Waffenübungsbeginn der zuständigen Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen an das HPA zu übermitteln.

8.4.3 Einberufung zur freiwilligen Waffenübung

(zu Lehrgängen und Seminaren siehe auch Z 7.4)

Einzelheiten hiezu sind den Durchführungsbestimmungen für freiwillige Waffenübungen in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

8.4.4 Einberufungszeitpunkt

Der Zeitpunkt der Einberufung ist grundsätzlich 08:00 Uhr des ersten Waffenübungstages. Begründete Abweichungen - zum Beispiel: gemäß KURSIS zu einem späteren Zeitpunkt festgelegter Kurs- bzw. Seminarbeginn, Einberufungen unter Berücksichtigung längerer Anreisewege – sind im Einberufungsantrag anzugeben.

8.5. Militärärztliche Untersuchungen

8.5.1 Überprüfung der Dienstfähigkeit

Wehrpflichtige, die zu Waffenübungen einberufen werden, sind im Zuge des Einstellungsvorganges zu befragen, ob sie ein Gebrechen aufweisen, welches ihre Dienstfähigkeit beeinträchtigen könnte. Meldet sich eine Person daraufhin als „nicht dienstfähig“ oder weist eine ärztliche Bestätigung vor, so ist sie dem Truppenarzt vorzustellen, welcher über die Dienstfähigkeit entscheidet.

Der mit dem Einstellungsvorgang Beauftragte, hat die Dienstfähigkeit durch die Person mit Datum und Unterschrift auf dem Formular „Einstellung/Entlassung für waffenübende Soldaten“ zu dokumentieren.

Bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation ist für die Überprüfung der Dienstfähigkeit grundsätzlich der Bataillonsarzt des übenden Verbandes bzw. der Kommandant der adäquaten übenden Sanitätseinrichtung heranzuziehen.

In auftretenden Zweifelsfällen ist Rücksprache mit dem territorialen zuständigen Militärarzt zu halten. Bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation, an denen kein Arzt bzw. keine adäquate Sanitätseinrichtung mitwirkt, sowie bei Waffenübungen außerhalb der Einsatzorganisation obliegt die Überprüfung der Dienstfähigkeit dem territorial zuständigen Militärarzt.

Die Vorgangsweise des Truppenarztes im Hinblick auf eine allfällige Feststellung der Dienstunfähigkeit ist mit dem Verlautbarungsblatt „Vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 30 WG 2001 – Richtlinien“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

8.5.2 Entlassungsuntersuchung

Der Entlassungsuntersuchung sind alle Personen zuzuführen. Während der Waffenübung eingetretene Gesundheitsschädigungen sind in den Gesundheitsunterlagen zu dokumentieren.

8.6 Befreiung von der Präsenzdienstpflicht

8.6.1 Befreiung während der Waffenübung

Wird während der Waffenübung ein Anbringen (Antrag oder Anregung) auf vorzeitige Entlassung eingebracht oder wäre die betroffene Person aus Sicht der Truppe vorzeitig zu entlassen, ist entsprechend dem Verlautbarungsblatt „Vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst in Folge des Ausschlusses von der Einberufung, des Aufschubes des Antrittes des Grundwehrdienstes oder der Befreiung – Richtlinien“ in der jeweils geltenden Fassung zu verfahren.

8.6.2 Befreiung vor Antritt der Waffenübung

Die Weiterleitung von Anbringen (Antrag oder Anregung) hat analog den in Z 8.6.1 zitierten Richtlinien zu folgen.

Abgesehen davon hat das Kommando (die Dienststelle), bei dem der Wehrpflichtige die Waffenübung zu leisten hat, nach vorheriger Absprache mit dem entsendenden (mobverantwortlichen) Kommando, unverzüglich eine Anregung auf Befreiung von Amts wegen an das BMLV zu richten, wenn militärische Rücksichten dies erfordern. Solche militärischen Rücksichten liegen insbesondere vor, wenn ein einberufener Wehrpflichtiger für einen bestimmten Ausbildungsabschnitt (Lehrgang, Seminar)

- die Zulassungsbedingungen (Befähigungsnachweise, berufliche Qualifikationen, militärische Vorbildung) oder

- die Einstiegsvoraussetzungen (Einstiegstest am Beginn eines Kurses, körperliche Leistungsfähigkeit) nicht erfüllt.

Dies gilt für alle Arten von Waffenübungen.

Zur Vermeidung von Befreiungen hat das mobverantwortliche Kommando die Pflicht, vor Antragstellung um Einberufung zu einem Kurs (Lehrgang, Seminar) anhand des Laufbahnbildes und des Ausbildungskalenders (KURSIS) zu überprüfen, ob der vorgesehene Teilnehmer die Zulassungsbedingungen erfüllt.

8.7 Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles

Bei Verdacht auf Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zu einer Waffenübung ist nach den Bestimmungen des DiszBW-Handbuches vorzugehen.

8.8 Durchführung der Ausbildung

Für die Durchführung der Ausbildung bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation und bei Sonderwaffenübungen von geschlossenen Funktionseinheiten und Organisationselementen gelten diese Richtlinien ab Abschnitt 10.

8.8.1 Lehrgänge, Kurse und Seminare

Die Ausbildung bei Lehrgängen und Kursen folgt den geltenden Curricula und Zielkatalogen. Seminare sind von den durchführenden Akademien und Waffengattungsschulen im Sinne des Auftrages in Eigenverantwortung zu gestalten.

8.8.2 Sonstige Waffenübungen

Die Ausbildung bei allen anderen Waffenübungen richtet sich nach dem dabei zu erfüllenden Ausbildungszweck.

8.8.3 Dienstpläne

Für Dienstpläne ist die Vorlage gemäß Beilage zu den „Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung“ zu verwenden. Unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse bei Waffenübungen sind die Einzelheiten der Durchführung detaillierter anzugeben, als dies für die Ausbildung im Rahmen des Grundwehrdienstes vorgesehen ist. Abgesehen von den Angaben gemäß „Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung“ sind im Dienstplan festzulegen:

- Beginn und Ende (Uhrzeit) der einzelnen Ausbildungsabschnitte,
- die dabei zu erreichenden Ausbildungsziele, gegliedert in Zwischenziele und die Ebene, auf der sie erreicht werden sollen,
- der genaue Ausbildungsort,
- der jeweils verantwortliche Ausbildungsleiter.

Die Ausbildungsziele sind aus den Zielkatalogen der „Durchführungsbestimmungen für die Truppenausbildung“ (DBTA) entsprechend dem Übungszweck und -thema auszuwählen und in den Dienstplan aufzunehmen. Dienstpläne werden grundsätzlich jeweils für eine Einheit erstellt. Erfordert der Ausbildungsablauf die Zusammenfassung unterschiedlicher Ausbildungsgruppen oder sind für die einzelnen Teileinheiten unterschiedliche Ausbildungsabläufe festgelegt, ist der Dienstplan jeweils für die Teileinheit (Ausbildungsgruppe) zu erstellen.

Die Dienstpläne für Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation werden im Rahmen der Waffenübungsvorbereitung erstellt und sind durch das mobverantwortliche Kommando an den beorderten und mobeingeteilten Kader zu versenden bzw. auszugeben.

Den Verteiler legt der Kommandant der Einsatzorganisation fest, wobei auf jeden Fall zumindest alle mit Aufgaben eines Ausbilders bei der Beorderten-Waffenübung betrauten Wehrpflichtigen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Beorderten-Waffenübung zu beteilen sind.

8.8.4 Zeitordnung

Insgesamt sind bei Waffenübungen die zusammenfassenden Richtlinien für die Zeitordnung in der geltenden Fassung anzuwenden. Bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation und Sonderwaffenübungen von Organisationselementen, die einer Beorderten-Waffenübung gleichzuhalten sind, ist darüber hinaus Z 5.5.2. zu beachten.“

8.8.5 Zapfenstreich

Auf Wehrpflichtige, welche Waffenübungen leisten, sind, sofern sie nicht ohnehin gemäß ADV zum Ausbleiben über den Zapfenstreich berechtigt sind, die Bestimmungen betreffend „Genehmigung zum Ausbleiben über den Zapfenstreich (Überzeit) - Handhabung“ in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

8.9 Personalbearbeitung und Veränderungsdienst

8.9.1 Personalbearbeitung im PERSIS

Anlässlich jeder Waffenübung sind die besoldungsrelevanten Buchungen im PERSIS, insbesondere der Dienstantritt, Beförderungen, die Entlassung aus der Waffenübung, unerlaubtes Fernbleiben, sowie Disziplinarverfahren unverzüglich durchzuführen.

Änderungen der persönlichen Daten sind während der Übung zu speichern. Der konkrete Ablauf der Buchungen im PERSIS während des Präsenzdienstes ist dem „Handbuch PersEVb und Mobilmachung“ zu entnehmen.

8.9.2 Wehrdienstausweis

Sind Wehrpflichtige mit einem Wehrdienstausweis ausgestattet, kommen die „Bestimmungen über den Wehrdienstausweis – Neueinführung“ in der geltenden Fassung zur Anwendung. Sie sind darüber zu belehren, dass sie den Wehrdienstausweis während der Leistung des Präsenzdienstes stets bei sich zu tragen haben und dass für eine Änderung von Eintragungen maßgebliche Umstände zu melden sind.

Eine gegebenenfalls erforderliche Neuausstellung veranlasst das zuständige Militärkommando. Bei Waffenübungen gilt der Wehrdienstausweis oder - falls noch vorhanden - das Wehrdienstbuch in Verbindung mit dem Einberufungsbefehl als Legitimation des Übenden.

Wenn der Wehrdienstausweis bzw. das Wehrdienstbuch fehlt, gilt als Ersatz ein amtlicher Lichtbildausweis.

Anmerkung: Der Einberufungsbefehl ist Eigentum des Wehrpflichtigen und darf nicht eingezogen oder abverlangt werden.

8.9.3 Leistungsbeurteilung und Zeugnisse

Der Verwendungserfolg in der Waffenübung ist entsprechend den „Durchführungsbestimmungen für die Leistungsbeurteilung von Wehrpflichtigen des Milizstandes“ in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen.

Bei Lehrgängen und Kursen ist gemäß den Bestimmungen über die „grundsätzliche Regelung für die Ausstellung von Zeugnissen und Bestätigungen über absolvierte Ausbildungen, i.d.g.F.“ auszustellen. Dieses bewirkt keine Veränderung der bestehenden Leistungsbeurteilung.

8.9.4 Beförderungen

Beförderungen zu Chargendienstgraden erfolgen durch den Truppenkommandanten. Die Beförderungen von Unteroffizieren und Offizieren auf Antrag durch das gemäß § 6 WG 2001 zuständige Organ. Die Beförderungsvoraussetzungen von Chargen, Unteroffizieren und Offizieren sind den diesbezüglichen gültigen Beförderungsrichtlinien zu entnehmen.

Die Dekretübergabe, auch von Beförderungen, die der Truppenkommandant nicht selber ausgesprochen hat, soll – wenn möglich – im Rahmen von Waffenübungen in würdiger Form vor den anderen Angehörigen der Truppe durch den Kommandanten wahrgenommen werden. Nähere diesbezügliche Einzelheiten sind den Beförderungsrichtlinien zu entnehmen.

8.9.5 Auszeichnungen

Den Kommandanten obliegt es, über die Leistungsbeurteilung hinaus die Anerkennung erbrachter Leistungen sichtbar zum Ausdruck zu bringen. Die Verleihung von Auszeichnungen ist den „Durchführungsbestimmungen für die Verleihung von Auszeichnungen des Bundes und des BMLV an Wehrpflichtigen des Präsenz-, Miliz- und Reservestandes in der jeweils geltenden Fassung“ geregelt. Für die Überreichung von Auszeichnungen gilt das gleiche wie für Dekretübergaben.

8.9.6 Sonstiges

Des Weiteren sind anlässlich von Waffenübungen wahrzunehmen:

Verleihung von Urkunden:

Bei der Aussprache von „Dank und Anerkennung“ beim Ausscheiden eines Wehrpflichtigen aus dem Verband, wenn keine weitere Beorderung mehr möglich oder beabsichtigt ist, sowie nach eigenem Ermessen beim Übertritt eines Wehrpflichtigen in einen anderen Verband (Umbeorderung) sind die „Durchführungsbestimmungen für die personelle Einsatzvorbereitung (Mobeinteilung und Beorderung)“ zu beachten.

Die Übergabe von Dankschreiben anlässlich der Verabschiedung aus der Wehrpflicht wird von den Militärkommanden wahrgenommen. Näheres ist in den Beförderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Führung des Führungsbuches

Die Anlage und Führung des Führungsbuches hat entsprechend den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung (DiszBW-Handbuch) zu erfolgen.

8.10 Versorgung

8.10.1 Waffen und Gerät

Bei allen Waffenübungen sind Waffen, Geräte und sonstige Versorgungsgüter in dem für die Sicherstellung des Ausbildungserfolges notwendigen Umfang in feldverwendbarem Zustand bereitzustellen. Bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation und Sonderwaffenübungen geschlossener Funktionseinheiten oder Organisationselemente ist die übende Truppe mit Waffen und Gerät gemäß Organisationsplan auszurüsten. Ein Zurückhalten von Teilen der Ausrüstung zur Vermeidung von Verlusten und Beschädigungen ist unzulässig.

8.10.2 Munition

Die Ausbildungsmunition ist im Hinblick auf den Ausbildungszweck entsprechend dem Gebührenerlass über Ausbildungsmunition in der jeweils geltenden Fassung anzufordern. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Truppe Alarmmunition nach den gültigen Bestimmungen mitzuführen („Militärische Sicherheit; Maßnahmen zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft“ in der jeweils geltenden Fassung). Die Alarmmunition ist aus den Beständen der Ausbildungsmunition zu entnehmen.

8.10.3 Bekleidung und Ausrüstung

Gemäß HGG 2001 sind Wehrpflichtige mit den erforderlichen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen unentgeltlich zu beteiligen. Bekleidung und Ausrüstung der Wehrpflichtigen hat bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation dem für die Truppe gemäß Soll-Ausstattung befohlenen Kampfanzug zu entsprechen.

Am Beginn jeder Waffenübung im Rahmen der Einsatzorganisation ist die Vollzähligkeit und Feldverwendbarkeit der in die persönliche Verwahrung übergebenen Bekleidung und Ausrüstung sowie die Erkennungsmarke zu überprüfen.

Fehlende und nicht feldverwendbare Gegenstände sind unter Beachtung der Bestimmungen des „Schadenersatzverfahrens“ zu ergänzen bzw. umzutauschen. Nach Bedarf können an Wehrpflichtige je ein Stück Unterhose, Unterleibchen, ein Paar Wollsocken sowie eine Garnitur Wasch- und Putzzeug mit Ausgabenachweis gegen Bezahlung ausgegeben werden.

Wehrpflichtige, die im Rahmen des Entlassungsvorganges bei ihrer letzten Waffenübung die ihnen zur Verwahrung übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände abzugeben haben, sind mit der Vorverständigung oder in sonstiger geeigneter Weise zur Mitnahme von Zivilbekleidung aufzufordern.

8.10.4 Ansprüche

Wehrpflichtige, welche Waffenübungen leisten, haben Anspruch

- auf Bezüge und Entschädigung gemäß Heeresgebührengesetz 2001, 2. und 6. Hauptstück; Für die Abrechnung der Ansprüche sind die Bestimmungen über die bargeldlose Präsenz- und Ausbildungsdienstabrechnung (BPA) anzuwenden.
- auf Sachleistungen und Aufwandsersatz gemäß Heeresgebührengesetz 2001, 3. Hauptstück, bestehend aus
 - ✓ unentgeltliche Unterbringung – Wehrpflichtige sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Unterkunft zu benutzen. Die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstvorschrift betreffend „Genehmigung zum Ausbleiben über den Zapfenstreich, (Überzeit)“ bleiben davon unberührt. Bezüglich der Inan-

- spruchnahme von Zivilunterkünften ist die „DBBH Militärwirtschaftsvorschrift – Einquartierung“ in der geltenden Fassung anzuwenden,
- ✓ Verpflegung –Wehrpflichtige sind für die Dauer ihres Präsenzdienstes „verpflichtete Kostteilnehmer“ gemäß MWV-V,
 - ✓ Benutzung des Soldatenheimes und Benutzung der lokalen Betreuungseinrichtungen für Offiziere und Unteroffiziere,
- auf unentgeltliche ärztliche Behandlung gemäß Heeresgebührengesetz 2001, 4. Hauptstück,
 - auf versorgungsrechtlichen Schutz gemäß Heeresentschädigungsgesetz, der versorgungsrechtliche Schutz nach dem Heeresentschädigungsgesetz gilt auch auf dem Weg zum Antritt eines Präsenzdienstes und auf dem Heimweg nach Entlassung aus dem Präsenzdienst sowie in gleicher Weise bei Freiwilliger Milizarbeit;
 - auf Vorschriften.
Vorschriften sind gemäß DVBH „Vorschriftenwesen“ an die Wehrpflichtigen auszugeben. Der Personenkreis, welcher mit einer bestimmten Vorschrift auszustatten ist, ist dem jeweiligen Ausgabeerlass und dem Zuordnungsblatt zu entnehmen.

Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung sind in der Zeit, in der sie Milizübungen, freiwillige Waffenübungen oder Freiwillige Milizarbeit leisten, berechtigt, die ÖBB mit einer von den ÖBB ausgestellten Bescheinigung („Vorteils-Card“) auf dem Schienennetz der ÖBB in Österreich zu benutzen.

8.11 Überprüfung der Heereskraftfahrer am Beginn einer Waffenübung

Bezüglich der Überprüfung der Heereskraftfahrer am Beginn einer Waffenübung gelten die Durchführungsbestimmungen für die Heereslenkberechtigung in der jeweils geltenden Fassung.

Zu überprüfen sind das Vorhandensein, der Umfang und die Gültigkeit der Heereslenkberechtigung. Hiezu hat der Heereskraftfahrer am Beginn der Waffenübung sowohl den Heeresführerschein als auch den zivilen Führerschein vorzuweisen. Der zivile Führerschein alleine berechtigt nicht zum Lenken eines Heereskraftfahrzeuges.

Zur Sicherstellung

- einer ordnungsgemäßen Fahrzeugübernahme einschließlich Zubehör und Ladungssicherungsmittel,
- einer gegebenenfalls erforderlichen Einweisung in neu eingeführtes Gerät,
- einer Einweisung in die letztgültigen Fahrbetriebsregelungen sowie
- der Auffrischung im Lenken des Heereskraftfahrzeuges, vor allem bei vorgesehenen Mannschafts- und Gefahrguttransporten, einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Erweiterungsschulungen

sind Heereskraftfahrer vorgestaffelt einzuberufen.

8.12 Transport mit gemieteten Kraftfahrzeugen

Als Ersatz für fehlende militärische Kraftfahrzeuge zum Transport von Personen und Material bei Waffenübungen kann das mobverantwortliche Kommando bzw. durchführende Kommando die Anmietung eines zivilen Transportraumes im erforderlichen Ausmaß im Wege einer Ausgabegenehmigung beantragen.

Ist das Lenken angemieteter Fahrzeuge durch Heereskraftfahrer vorgesehen, so haben diese sowohl die entsprechende zivile als auch die Heereslenkberechtigung inne zu haben. Die Heereskraftfahrer haben sich weiters durch den Fahrzeugbeisteller in die Handhabung des Fahrzeuges einweisen zu lassen, ausgenommen es handelt sich um einen Fahrzeugtyp, der bereits bei der Dienststelle vorhanden und somit dem Heereskraftfahrer vertraut ist.

Sind für den Transport von Personen in größerer Anzahl Großraumbusse vorzusehen, sind diese auf dem Dienstweg anzufordern.

8.13 Auswertung der Waffenübung

Anzuwenden ist hiezu die diesbezügliche Weisung der Abteilung Einsatzvorbereitung des BMLV.

8.14 Information und Werbung

Jede Waffenübung ist dazu zu nutzen, die Wehrpflichtigen des Milizstandes

- über die Zielstruktur des ÖBH - hier insbesondere über die Milizkomponente - umfassend zu informieren,
- über ihre Möglichkeiten zur Dienstleistung in der Einsatzorganisation, die Ausbildungsabläufe und die gebotenen Anreize zu informieren und anzuregen,
 - ✓ von der freiwilligen Meldung zu Milizübungen Gebrauch zu machen,
 - ✓ sich zur Aufnahme in KIOP-KPE zu melden,
 - ✓ sich für Auslandseinsätze zu melden.

Hiezu können in gegenseitiger direkter Absprache auch Vertreter von KIOP-KPE oder des Heerespersonal-amtes beigezogen werden. Im Anschluss an die Informationsveranstaltung ist Gelegenheit zu bieten, sich freiwillig zu Milizübungen oder zur Einteilung in KIOP-FORMEIN oder als Interessent für KIOP-KPE melden zu können.

9. Maßnahmenverzeichnisse und Übersichten

9.1 Übersicht über den Ablauf der Vorbereitung, der Durchführung und der Abschlussmaßnahmen bei Waffenübungen:

Erstellung des Aktionsplanes (Arbeitskalender) bis zur nächsten Beordneten-Waffenübung bei der Nachbesprechung der letzten Beordneten-Waffenübung.

Jänner bis Juni des Vorjahres

Erstellung und Vorlage der Waffenübungs-Jahresplanung.

Bis Oktober des Vorjahres

Ausgabe des Ausbildungskalenders mit dem Waffenübungsprogramm durch BMLV.

Sechs bis neun Monate vorher

Aussendung der Vorverständigungen, davor Festlegung der Teilnehmer für die einzelnen Vorhaben (Vorbesprechung, Vorbereitungswaffenübung, Nachbesprechung).

29 Wochen vorher

Einladung des Kaders und Antrag an die Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen das HPA um Einberufung zur Vorbesprechung der Beordneten-Waffenübung.

21 Wochen vorher

Antrag an die Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen das HPA um Einberufung des Kaders zur Vorbereitungswaffenübung.

Mindestens 17 Wochen vorher

Durchführung der Vorbesprechung der Beordneten-Waffenübung; Antrag um Dienstzuteilungen und Abstellungen für besondere Ausbildungsvorhaben zur Übungsvorbereitung.

16 Wochen vorher

Antrag an die Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen das HPA um Einberufung zur Beordneten-Waffenübung einschließlich Vorstaffelung.

Bis neun Wochen vorher

Antrag an die Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen das HPA um Einberufung des Kaders zur Nachbesprechung.

Mindestens fünf Wochen vorher

Durchführung der Vorbereitungswaffenübung.

Vier Wochen vorher

Versendung der Waffenübungs-Dienstpläne; Antrag um Dienstzuteilungen zum Ersatz unvorhergesehener Ausfälle; Sicherstellung des mit militärischen Kraftfahrzeugen nicht abdeckbaren Transportraumes durch gemietete Kraftfahrzeuge und durch Eisenbahntransport.

Laufend und am Vortag der Vorstaffelung

Abgleichung der Überweisungsliste der zur Vorstaffelung einberufenen Wehrpflichtigen mit der Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen dem HPA.

Vorwoche

Kadervorstaffelung.

Laufend und am letzten Arbeitstag vor Beginn der BWÜ

Abgleichung der Überweisungsliste der zur Beorderten-Waffenübung einberufenen Wehrpflichtigen mit der Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen dem HPA.

Durchführung der Beorderten-Waffenübung

Bis drei Wochen nachher

Nachbesprechung; Erhebung und Feststellungen zum Waffenübungsrapport, Erstellung des Arbeitskalenders.

Bis vier Wochen nachher

Abschluss der Datenerfassung in PERSIS.

Bis zum Ende des auf die Waffenübung folgenden Monats

Vorlage des Waffenübungsrapportes an das vorgesetzte Kommando.

9.2 Inhalte der Vorverständigung

Jede Vorverständigung hat bindend folgende Angaben zu enthalten:

- Zeitraum und Dauer der Waffenübung,
- Zweck und grober Verlauf der Waffenübung,
- Hinweis darauf, den Zeitraum der Waffenübung bei der beruflichen und privaten Planung zu berücksichtigen, und auf die Vorinformation des Arbeitgebers im Ermessen des Wehrpflichtigen,
- Aufforderung zur Mitnahme von Wehrdienstausweis, Erkennungsmarke, Bereitstellungsschein, Schutzmaskenbrille, Einberufungsbefehl, militärische Berechtigungsscheine (Heeresführerschein), Sozialversicherungsnummer, Kontoverbindung,
- Aufforderung, die in persönliche Verwahrung übergebene Bekleidung und Ausrüstung sowie ausgegebene Vorschriften und Dienstbehelfe vollzählig mitzubringen.

Eine Vorverständigung ist erst dann zu versenden, wenn die angeführten Angaben (Dauer, Zweck, grober Verlauf) definitiv bekannt oder bereits verfügt sind.

Um Missverständnisse bei den einzuberufenden Wehrpflichtigen vorzubeugen, ist die Vorverständigung, wo immer dies möglich ist, für die verschiedenen Personengruppen entsprechend dem vorgesehenen Einberufungszeitraum getrennt zu verfassen und nur der eine jeweils zutreffende Zeitraum anzuführen.

Zusätzlich können folgende Informationen in das Vorverständigungsschreiben aufgenommen werden:

- Aufforderung zur Anreise zum Ort der Einberufung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit Hinweis auf den vorbereiteten Abholdienst vom Zielbahnhof (ablesbar am Bahngutschein),
- Empfehlung zum Ausfüllen der übermittelten Drucksorten und Hinweis, dass gegebenenfalls die erweiterte Verlässlichkeitserklärung zum Antritt der Waffenübung mitzubringen ist.

9.3 Protokoll über die Vorbekprechung zur Beorderten-Waffenübung oder Sonderwaffenübung

Einleitung:

Kurzvortrag des Nachbesprechungsprotokolls der letzten BWÜ.

Allgemeines:

- Zeitraum,
- Ort der Einberufung,
- Mobverantwortliches Kommando,
- Einzuberufende Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung;

Aufschlüsselung nach Personenkreis, Ort der Einberufung und Zeitraum zu den Übungsvorhaben:

- Vorbereitungswaffenübung,
- Vorstaffelung der Offiziere,
- Vorstaffelung der Unteroffiziere und Chargen,
- Beorderten-Waffenübung,
- Beorderten-Waffenübung mit Rest-Milizübungstagen.

Aufschlüsselung nach Übungstagen, Zeitraum und Ergänzungsbereich.

Zusammenfassung:

- Anzahl der Teilnehmer an der Vorstaffelung,
- Anzahl der Teilnehmer an der Beordneten-Waffenübung,
- Gesamtanzahl der Teilnehmer.

Vorbereitungswaffenübung

- Ort,
- Leiter,
- Organisatorische Verantwortlichkeit,
- Unterkunft,
- Ausbildungsschwergewicht und Inhalte,
- Terminvorlage Dienstplan,
- Teilnehmer Mobscheinbesitzer: (mit Personalersatz),
- Terminvorlage Organisationsbefehl,
- Sonstiges.

Beordneten-Waffenübung

- Leiter der Übung,
- Übungsleitung und Schiedsrichterdienste.

Organisation, Einstellung und Entlassung:

- Mobsammelort,
- Kommandant im Mobsammelort,
- Ausschilderung,
- Verbindungsaufnahme mit der Exekutive - Verkehrsregelung,
- Abholung vom Bahnhof,
- Unterkunft,
- Verpflegungsmäßiger Anschluss.

Abstellungen:

- Mitabzustellendes Element, Zeitraum, Ort, Meldung bei Truppe.....

Einstellungs- und Entlassungsbetrieb am Mobsammelort:

- Bedarf an Räumlichkeiten.

Stationen für die Einstellung und Entlassung:

- Vorevidenz,
- Standesevidenz,
- Gebühren,
- Bekleidung,
- Waffen und Gerät,
- Sanitätsdienst (Arzt);
Ende der Beordneten-Waffenübung am

Übung

- Beschreibung von Übungszweck und Ausbildungsziel,
- Übungsraum,
- Zuweisung Truppenübungsplatz.

Personelle und materielle Unterstützung

Personal:

Art und Anzahl, Zeitraum, Ort, Meldung bei.....,

Anmerkungen zum Beispiel:

- Instruktoren,
- Ausbilderunterstützung,
- Ersatz für unabhkömmliche Mobscheinbesitzer.

Munition und Material:

- Spreng - und Zündmittel für Pyrotechnik,
- Ausbildungsgerät und Simulatoren.

Organisation der Kraftfahrzeuge:

Bedarfsdeckung durch

- militärische Kraftfahrzeuge mit Leihe und Abstellungen,
- gemietete Kraftfahrzeuge,
- Eisenbahntransport,
- Kraftwagendienste.

Termine und Meldungen:

Vor der Übung:

- Termin für die Vorlage des Dienstplanes,
- Anträge um Einberufungen an die Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen an das HPA,
- Einberufungstermine,
- Besprechung und Information für Mobscheinbesitzer und eingeteiltes Personal.

Personalersatz:

- Termin für die Schulung des dienstführenden Unteroffiziers/mob,
- Auffüllung der Mobkisten,
- Termin für die Erstellung des Organisationsbefehles,
- Anträge um Fernmeldeverbindungen und Leitungsschaltungen an S6,
- Termin für die Anmeldung des Truppenübungsplatzes,
- Übungsanmeldung,
- Beistellung von Luftfahrzeugen,
- Zusendung des Kommandantenbriefes und der Dienstpläne zwei bis vier Wochen vor der Beorderten-Waffenübung.

Nach der Übung:

- Termin für die Anmeldung der freiwilligen Waffenübung zur Nachbereitung,
- Termin für die Vorlage des Waffenübungsrapportes,
- Abschluss der Personalveränderungsmaßnahmen in der Einsatzorganisation.

Sonstiges:

- Anmietung von Unterkünften und Räumlichkeiten, Absprache mit den Grundbesitzern,
- Abrechnung von Übungsschäden und Unterkünften,
- Umweltschutzmaßnahmen,
- Vorbereitung der Zahlungslisten durch den eingeteilten Wirtschaftsunteroffizier vor der Beorderten-Waffenübung,
- Überprüfung der Einsatzunterlagen wie S4- und Wirtschaftsdiensthandakt,
- DiszBW-Handbuch, Führungsbuch, Mobkalender,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Controlling,
- Erreichbarkeit des Kommandanten der Einsatzorganisation.

9.4 Maßnahmenkatalog für den Entlassungsvorgang

Die nachstehende Auflistung von Maßnahmen, die der Entlassung einschließlich Abnahme von Waffen, Gerät, Bekleidung und der verwaltungsmäßigen Erfordernisse dienen, stellt einen Anhalt ohne vorgegebene Priorität und ohne Anspruch auf Vollzähligkeit dar:

- Reinigung von Waffen, Gerät, Kraftfahrzeugen und Bekleidung,
- Rückgabe von Waffen, Gerät, Kraftfahrzeugen und Bekleidung,
- Kennzeichnung von Schadgerät,
- Bearbeitung von Verlusten und Beschädigungen in Anwendung des Schadenersatzverfahrens,
- Niederschriften über erlittene Gesundheitsschäden,
- Entlassungsuntersuchung,
- Leistungsbeurteilungen, Eignungsfeststellungen,
- Bearbeitung der Führungsblätter,
- Einhebung der Schadenersatzbeträge,
- Überprüfung und Abnahme der Laufzettel,
- Ausgabe von Militärfahrausweisen (ÖBB) bei Bedarf,
- Verabschiedung, Bekanntgabe der Beförderungen und Auszeichnungen,
- Rückgabe der Personal-, Gesundheits-, Disziplinar- und Einsatzunterlagen, der Mobkalender, Stempel, Mobkisten, Gefechtsstandausrüstung, Schießblätter, der Liste über Dienstfähigkeit bei Entlassung sowie des Einsatzjournals.

9.5 Inhalte der Nachbesprechung

Bei der Nachbesprechung sind alle für die Auswertung der Waffenübung erforderlichen Fakten zu erfassen. Als Folgerung sind notwendige Verbesserungen einzuleiten, die Ausbildungsinhalte der folgenden Beordneten-Waffenübung im Wesentlichen festzulegen sowie der Arbeitskalender zu erstellen. Nachstehende Inhalte - ohne Anspruch auf Vollzähligkeit - dienen hierzu als Anhalt:

Gegenüberstellung von Zielsetzung und Zielerreichung (Fakten, welche die Erreichung der gesetzten Ziele positiv oder negativ beeinflusst haben):

Personell:

- Verfügbarkeit von Führungs- und Fachpersonal,
- Qualität des Personals,
- Motivation und Leistungsbereitschaft,
- Verhalten und Auftreten.
Maßnahmen: z. B.
- notwendige Änderungen in der Beorderung und Mobeinteilung sowie im Wehrpflichtigenkontingent,
- Festlegen von Sonderwaffenübungen, Umschulungen, Entsendung zu Kursen.

Materiell:

- Verfügbarkeit der Grundausrüstung und Ausstattung,
- Qualität der Ausrüstung und Ausstattung,
- Verfügbarkeit von Ausbildungsmitteln, Munition und Betriebsmitteln und zusätzlichen Transportmitteln.
- Maßnahmen: z.B.
- Festlegen des Bedarfes an Ausbildungsgerät und Ausbildungsmittel (Simulatoren),
- Auffüllen der Mobkisten.

Organisatorisch:

- Umfang der Ausbildungsinhalte,
- verfügbare Zeit,
- Qualität der Mobvorsorgen (Ablaufregelungen und Dienstanweisungen),
- Qualität der Vorbereitungsmaßnahmen (zum Beispiel: Fernmeldeverbindungen).
Maßnahmen: z.B.
- Festlegen der Ausbildungsinhalte, des Schwergewichtes und der erforderlichen Unterstützungen, Verbesserung des Informationsflusses,
- Anträge zur Verbesserung der Infrastruktur,
- Überarbeiten des Mobkalenders und der Handakte,
- Erstellen des Arbeitskalenders.

Umfang der Unterstützungen:

- Befehlsgebung und Informationsfluss,
- Qualität der Infrastruktur (zum Beispiel: Hygieneeinrichtungen, Unterkunft, Lagermöglichkeiten).

Sonstige Einflüsse:

- Einschränkungen auf Grund der Sicherheitsbestimmungen,
- Witterungseinflüsse,
- Stärke, Auftrag und Verhalten der Leitungsdienste/-truppe,
- Beurteilung der Einsatzbereitschaft (als Ergebnis der vorstehende Gegenüberstellung),
- Verfassen des Berichtes zum Waffenübungsrapport,
- Vorausschauende Maßnahmen für die nächste Beordneten-Waffenübung/
Mobvorsorgen.

10. Richtlinien für die Ausbildung bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation

10.1 Ausbildungsschwergewicht

Das Schwergewicht der Ausbildung bei der Beordneten-Waffenübung legt das dem mobverantwortlichen Kommando vorgesetzte Kommando mit der Erteilung der Vorgaben für die Waffenübungsplanung des nächstfolgenden Jahres fest.

Grundsatz:

Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls die Ausbildung der Einzelsoldaten und Organisationselemente im Rahmen der Ausbildung im Grundwehrdienst abgeschlossen werden kann.

In der Regel wird das Schwergewicht der Ausbildung bei der Beordneten-Waffenübung daher auf Übungstätigkeiten ab der Teileinheitsebene entsprechend der „Übungssystematik“ in den Richtlinien für die Planung und Durchführung von Übungen“ in der jeweils geltenden Fassung, liegen (gilt ab Beendigung des AssE).

10.2 Gefechtsübungen bis zur Ebene kleiner Verband

Übungen auf dieser Ebene sind als Truppenausbildung im Sinne der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen (DBTA) zu sehen. Die Einsatzarten und Aktionsarten, die die Truppen bei der Beordneten-Waffenübung jeweils zu üben haben, legen, entsprechend dem vom BMLV vorgegebenen Schwergewicht, die dem BMLV unmittelbar nachgeordneten Kommando für ihren Führungsbereich jeweils für das Folgejahr fest.

Konkretes Übungsthema und Übungszweck legt das die Übung jeweils leitende Kommando, dies ist grundsätzlich das der übenden Truppe vorgesetzte Kommando, fest.

10.3 Gefechtsübungen im großen Verband

Der Übungsrhythmus von Übungen im Rahmen der Einsatzorganisation der Jäger- und Panzergrenadierbrigaden richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Übungssystematik.

10.4 Stabsübungen und Übungen am Führungssimulator

Die Dauer solcher Übungen beträgt grundsätzlich fünf Tage mit einem Tag Vorstaffelung. Gefechtsübungen und StbÜb bzw. FüSimÜb wechseln einander ab.

Hiezu ist jeweils das gesamte Kaderpersonal einzuberufen. Das bei der StbÜb/FüSimÜb nicht benötigte Personal ist parallel dazu in Ausbildungsmethodik und Führungsverhalten zu schulen bzw. fortzubilden.

10.5 Praktische Ausbildung im Organisationselement bzw. in der Teileinheit

Die Beordneten-Waffenübung mit Schwergewicht auf der praktischen Ausbildung im Organisationselement bzw. in der Teileinheit können zwischen der Beordneten-Waffenübung mit verbandsweiser Übungstätigkeit eingeplant werden,

- wenn die bei der vorangegangenen Beordneten-Waffenübung gemachten Erfahrungen die Angleichung des Ausbildungsniveaus unterschiedlicher Wehrpflichtigenkontingente innerhalb der im Verband Beordneten zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft als notwendig erscheinen lassen,
- wenn bei der vorangegangenen Beordneten-Waffenübung Schwachstellen bei bestimmten Gefechtsabläufen im Bereich grundlegend erforderlicher Fertigkeiten der Soldaten erkannt worden sind,
- wenn eine Änderung in Bewaffnung oder Geräteausstattung eine Umschulung der Soldaten erfordert oder
- wenn eine Änderung in den Grundsätzen und Abläufen eines Einsatzverfahrens eine solche Umschulung erfordert.

10.6 Schießausbildung

Die Durchführung von Scharfschießen ist im Sinne eines Fähigkeiterhaltes regelmäßig nach der Beurteilung des mobvKdo bei der Beordneten-Waffenübung einzuplanen. Als Mindestanforderung ist die Schießverpflichtung gemäß Schießprogramm für Handfeuerwaffen und Maschinengewehre zu erfüllen.

Liegt bei einer Beordneten-Waffenübung das Schwergewicht auf der Schießausbildung, können die aktuellen im Schießprogramm und die in den einschlägigen Ausbildungsvorschriften für die einzelnen Waffengruppen gebotenen Übungen in dem zur Erfüllung des Ausbildungszweckes erforderlichen Umfang angewendet werden.

Eine Steigerung der Anforderungen von einer BWÜ zur nächsten BWÜ bis zur Gefechtsübung im scharfen Schuss im Zusammenwirken mit Unterstützungswaffen ist anzustreben.

10.7 Methodische Richtlinien

10.7.1 Allgemeines

Die AVBH „Ausbildungsmethodik“ kommt auch bei der Beordneten-Waffenübung vollinhaltlich zur Anwendung. Im Vordergrund hat eindeutig die „Praktische Ausbildung“ auf der Festigungs- und der Anwendungsstufe zu stehen.

In der Regel - wenn nicht eine Verbandsübung über den gesamten Zeitraum der Beorderten-Waffenübung angesetzt ist - wird die Beorderten-Waffenübung in Phasen angeordnet, deren erste der Wiederholung und Festigung und deren zweite der Anwendung in einer Gefechtsübung dient.

Von den Formen der praktischen Ausbildung sind anzuwenden

- Ausbildung innerhalb der Gruppe und stationsweise Ausbildung bei der Beorderten-Waffenübung mit Schwergewicht auf praktischer Ausbildung im Organisationselement bzw. in der Teileinheit, bei der Beorderten-Waffenübung mit Schwergewicht auf verbandsweiser Übungstätigkeit nur im notwendigen Umfang in der Phase der Wiederholung und Festigung,
- taktische Ausbildung generell bei der Beorderten-Waffenübung mit Schwergewicht auf verbandsweiser Übungstätigkeit.

Der in den DBBA festgelegte Grundsatz, dass „alle Gefechtsaufgaben auch bei Dunkelheit und schlechter Sicht sowie unter ABC-Bedrohung zu beherrschen“ sind, gilt sinngemäß auch für die Ausbildung bei der Beorderten-Waffenübung.

10.7.2 Ausbilder

Bei der Beorderten-Waffenübung ist grundsätzlich der orgplanmäßig eingeteilte Kommandant der Ausbilder der ihm unterstellten Soldaten.

Liegt bei einer Beorderten-Waffenübung das Schwergewicht auf praktischer Ausbildung im Organisationselement bzw. in der Teileinheit, wird die Einteilung zusätzlicher, nicht zum übenden Verband gehörenden Offiziere und Unteroffiziere des Dienststandes zur Unterstützung der Kommandanten als Ausbilder (Instruktoren) empfohlen.

Einsatzmöglichkeiten:

Die Instruktoren haben beratende Funktion und ersetzen nicht den Kommandanten. Anleitungen in ausbildungsmethodischer Hinsicht sind im persönlichen Gespräch mit dem Kommandanten vor dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt und aus der aktuellen Situation heraus zu geben.

Ein Einschreiten oder Eingreifen in die laufende Ausbildung vor versammelter Mannschaft ist nur bei Gefahr in Verzug (Sicherheitserfordernisse) oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen zulässig.

Wenn der Ausbildungsablauf - entsprechend geplant und vorbereitet - dies vorsieht, kann der Instruktor einen Teil der Ausbildung selber übernehmen:

- bei Aufteilung der Gruppe zur Intensivierung der Ausbildung (z. B. Drillausbildung),
- bei Herauslösen von Soldaten, die das Ausbildungsziel nicht erreicht haben, aus der Gruppe zur Nachschulung,
- bei einzelnen konkreten Ausbildungsinhalten, die entweder ein spezielles Fachwissen oder eine besondere Erfahrung (Sicherheit) im Ausbildungsbetrieb erfordern.

Der Einsatz von Instruktoren verlangt von diesen viel „Fingerspitzengefühl“, um einerseits dem Auftrag zur Optimierung der Ausbildung gerecht zu werden und andererseits nicht durch das Ausspielen eigenen überlegenen Fachwissens und eigener Berufserfahrung die Autorität des orgplanmäßig eingeteilten Kommandanten seinen Soldaten gegenüber zu schmälern.

Offiziere und Unteroffiziere, die als Instruktoren eingesetzt werden, sind daher von dem für die Leitung der Ausbildung verantwortlichen Kommandanten sorgfältig einzuweisen und vorzubereiten.

10.7.3 Leitungsdienste

Leitungsdienste sind

- Organe der Übungsleitung (Übungsleiter, Leitungshelfen),
- Schiedsrichter,
- Feinddarsteller, Figuranten und Darsteller anderer Personengruppen.

Grundsatz:

Leitungsdienste haben sich der angenommenen Gefechtslage entsprechend angepasst zu verhalten. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass durch ungedecktes, vom Kampfeschehen unbeeindrucktes Bewegen im Gelände den übenden Wehrpflichtigen ein verzerrtes Gefechtsbild vermittelt wird.

Wenn Schiedsrichter in den Übungsablauf eingreifen oder Anweisungen erteilen müssen, geschieht dies grundsätzlich im Wege der örtlich eingesetzten Kommandanten. Ein „Hineinbefehlen“ in die übende Truppe ist zu unterlassen, ausgenommen bei Gefahr in Verzug und gleichzeitiger Abwesenheit des Kommandanten.

Für den Einsatz von Feinddarstellern ist zu beachten:

Sowohl die übende Truppe als auch die Feinddarsteller verfolgen jeweils für sich ein Ausbildungsziel. Der Ausbildungserfolg für die übende Truppe hat jedoch Vorrang. Feinddarsteller sind daher dahingehend zu belehren, dass von Fall zu Fall Abschnitte eines Gefechtsablaufes aus Ausbildungsrücksichten wiederholt werden können, auch wenn der Erfolg einer Aktion aus ihrer Sicht einwandfrei gegeben ist.

10.7.4 Ausbildung von Stäben und Versorgungsdiensten

Aufgabe der Stäbe und Versorgungsdienste ist es primär, den realen Übungs- und Ausbildungsablauf zu leiten bzw. zu unterstützen. Zur bestmöglichen Nutzung der Ausbildungszeit im Sinne einer intensiven Schulung des Führungs- und Versorgungspersonals sind zusätzlich Ausbildungsprogramme vorzubereiten. Diese enthalten in einem angenommenen Gefechtsablauf durch Einlagen ausgelöste

- Aufgabenstellungen an den Bataillonsstab,
- Aufträge zu Maßnahmen der Versorgungsdurchführung. Sie sind parallel bzw. zusätzlich zu den zur Abwicklung des Übungs- und Ausbildungsbetriebes der Truppe real erforderlichen Maßnahmen anwendbar. Bei allen Beordneten-Waffenübungen sind das Personalmeldesystem/Einsatz und die Materialverwaltung/Einsatz anzuwenden.

10.7.5 Parallelausbildung

Die bei der Beordneten-Waffenübung zur Verfügung stehende Zeit ist knapp und daher bestmöglich für die Ausbildung zu nutzen. Die Vorbereitung und Organisation der Durchführung der Beordneten-Waffenübung muss so sorgfältig ablaufen, dass kein Leerlauf eintritt. Für vorhersehbare Wartezeiten ist eine vom Aufwand her geeignete und mit dem Gesamt Ablauf der Ausbildung in Zusammenhang stehende „Parallelausbildung“ einzuplanen.

Beispiele:

- Nach der Bekleidungsabgabe: Herstellen der einheitlichen Anzugsordnung, Anpassen des Kampfgepäcks,
- zwischen Ausfassen der ABC-Selbstschutzausrüstung und Waffenempfang: Handhabung und Anpassung der ABC-Selbstschutzausrüstung, Handhabung von Nervengasanzeiger und Kampfstoffnachweispapier,
- zwischen Einstellungsvorgang und Beginn der Ausbildung gemäß Dienstplan:
 - ✓ Zusammentreten der (Teil-)Einheit in geschlossener Ordnung (Exerzierdienst), Information über Inhalt und Ablauf der Waffenübung (Dienstplan), Neuerungen seit der letzten Beordneten-Waffenübung,
 - ✓ Personelles: Vorstellen Neubeorderter, Bekanntgabe zwischenzeitlich erfolgter Beförderungen,
- zwischen den einzelnen Übungen des Scharfschießens: Drillausbildung in der Handhabung der Handfeuerwaffe bzw. der Hauptbewaffnung und des Zubehörs.

Die Parallelausbildung ist bei der Vorbesprechung konkret festzulegen und mit den Kommandanten in der Vorbereitenden Kaderübung bzw. der Vorstaffelung durchzusprechen und vorzubereiten. Bei Eintreten einer unvorhergesehenen Wartezeit haben die Kommandanten jeder Ebene selbständig und initiativ einzuschreiten.

Maßnahmen:

- Beseitigung der den Leerlauf verursachenden Umstände,
- wenn dies nicht unmittelbar möglich ist, Nutzung der Zeit für die Ausbildung. Beseitigung von Ausbildungsmängeln, die im vorangegangenen Ausbildungsabschnitt erkannt worden sind, durch Nachausbildung, Vorbereitung auf den nächsten Ausbildungsabschnitt.

11. Weiter anzuwendende Bestimmungen

Bei der Durchführung der Beordneten-Waffenübung sind auch die Grundsatzweisungen „Miliz im ÖBH“ sowie die jährliche „Umsetzungsweisung Miliz“ der Abteilung Einsatzvorbereitung im BMLV in Bezug auf die Milizbearbeitung und Jahresplanung zu beachten.

12. In- und Außerkraftsetzung

Der vorliegende Erlass tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlässe vom 27. November 2007, GZ S93747/48-AusbA/2007 und vom 17. Juni 2008, GZ S93747/19-AusbA/2008, außer Kraft.